



Gemeinde Frickingen
Erholungsort im Bodenseekreis

Rathausinfo

Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Frickingen

Traktor- und Oldtimertreffen

Samstag, 25.05.2024

16:00 Uhr

ab 17:30 Uhr Feierabend-
hock mit musikalischer
Umrahmung
Zieglerhof, Lampach

Wichtige Rufnummern

Notrufe | Lebenshilfe | Weitere

Feuerwehr & Rettungsdienst	112
Kommandant Seibert	017696495326
Polizei-Notruf	110
Polizei Salem	07553 82690
Polizei Überlingen	07551 8040
Abfallberatung	07541 2045199
AWO Frauen- und Kinderschutzhaus	07541 4893626
Behördennummer	115
Bestattungen Allweier	07554 461
Dorfhelferinneneinsatzleitung:	
Heike Senger	07771 87591477
Frauennotruf	07541 21800
Hospizgruppe Salem	07553 6667
Schornsteinfeger Gruber	07552 3959300
Selbsthilfegruppe Suchtkranke Freundeskreis	
Mimmenhausen	07554 2104305
Selbsthilfegruppe Suchtkranke Heiligenberg	07554 8129
Stromversorgung Stadtwerk am See	
Abrechnung/Beratung	0800 5052000
Störung	0800 505 333
Technisches Hilfswerk	07551 947340
Telefonseelsorge	0800 1110111
VdK Ortsverband & Kreis-seniorenrat, H.-P. Kliemchen	07554 8745
Wasserversorgung	07554 471
Wassermstr. Markus Unger	0171 2740014

Soziale Dienste

Miteinander Bürger-Selbsthilfe Frickingen e.V. (AB) (Nachbarschaftshilfe)	07554 9830-50
Sozialstation Bodensee	
Pflegeberatung Frickingen	07554 983053
Sprechzeiten im Rathaus	
Donnerstag	9 - 11 Uhr
www.sozialstaion-bodensee.de	
Sozialer Fahrdienst Linzgau Shuttle befördert Senioren sowie hilfsbedürftige und mobilitätseingeschränkte Menschen unentgeltlich	
Fahrtwunsch anmelden	07553 8360033

Kirchen

Katholisches Pfarrbüro in Frickingen	07553 91994423
in Salem	07553 9199440
Ev. Pfarramt Salem	07553 280

Impressum

„Rathausinfo“ ist das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Frickingen. Es erscheint wöchentlich donnerstags und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gemeindegebiet Frickingen kostenlos verteilt. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Gemeindeverwaltung Frickingen, 88699 Frickingen. Die Redaktion behält sich im Rahmen des Heftumfangs vor, eingereichte Manuskripte zu kürzen. Beiträge können an amtsblatt@frickingen.de gesendet werden. Verantwortlich für den Anzeigenteil/Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach, Tel. 07771 9317-11 e-mail: anzeigen@primo-stockach.de, www.primo-stockach.de

Ärztendienst

allg. Notdienst	116117
Krankentransport	19222
Augenärztlicher Notdienst	0180 5911620
HNO-Notdienst	0180 6077211
Kinderärztl. Notdienst	0180 6077312
Vergiftungsnotdienst	0761 2704361
Zahnärztlich. Notfalldienst	0180 5911620
<small>(Festnetzpreis 14ct./min., Mobilfunkpreise max 42 ct./Min; Bandansage)</small>	
Am Wochenende und an Feiertagen können akut erkrankte Patienten ohne vorherige Anmeldung direkt in die nächstgelegene Notfallpraxis kommen:	
Notfallpraxis Friedrichshafen	
Klinikum Friedrichshafen, Röntgenstraße 2	
Notfallpraxis Überlingen	
am Helios Spital Überlingen	
Härlenweg1	
Öffnungszeiten: Sa, So, Feiertag: 10-16 Uhr	

Apothekendienst

Donnerstag, 23.05.2024	
Hofapotheke Meersburg,	07532 6052
Freitag, 24.05.2024	
Pflummern-Apotheke Überlingen,	07551 63864
Rathaus-Apotheke Immenstaad,	07545 1355
Samstag, 25.05.2024	
Kloster-Apotheke Uhdlingen,	07556 5356
Central-Apotheke Pfullendorf,	07552 5212
Sonntag, 26.05.2024	
Apotheke Owingen,	07551 66668
Montag, 27.05.2024	
Löwen-Apotheke Überlingen,	07551 944777
Dienstag, 28.05.2024	
Bären-Apotheke Markdorf,	07544 8400
Mittwoch, 29.05.2024	
Münster-Apotheke Überlingen,	07551 63329

Museen | Naturerlebnisbad

Tüftler-Werkstatt-Museum	
Bodensee-Obstmuseum	
Gerbermuseum zur Lohmühle	
geöffnet sonn- u. feiertags von Mai-Okt.	
Führungen n. Vereinbarung	07554 983030
Naturerlebnisbad	07554 1366

Gemeindeverwaltung

Kirchstraße 7, 88699 Frickingen	
Zentrale:	07554 9830-0
Bürgermeister Jürgen Stukle	07554 9830-0
Vorzimmer Bürgermeister	07554 9830-10
Meldeamt	07554 9830-20
Standesamt	07554 9830-22
Kultur & Tourismus	07554 9830-30
Kommun. Nachhaltigkeit	07554 9830-31
Bau- und Hauptamt	07554 9830-40
Steueramt	07554 9830-60
Kasse	07554 9830-61
Kämmerei	07554 9830-70
Internet	www.frickingen.de
e-mail	info@frickingen.de
Instagram	frickingen_online_gemeinde_frickingen

Öffnungszeiten des Rathauses

Montag-Freitag:	8 - 12 Uhr
zusätzlich	
Montag	14 - 16 Uhr
Mittwoch	14 - 18 Uhr

Ortsvorsteherin Leustetten

Antoinette Kieback	07554 9651
--------------------	------------

Bauhof

Bauhofleiter	
Martin Barth	0151 18932775

Hallenmeister

Matthias Bühler, GBH	0175 4642717
Jürgen Rauscher, BSH	0176 85608807

Abwasserzweckverband

Betriebsleiter	
Heino Harmsen	07554 1260

Forstverwaltung

Lorenz Maag	015904204054
-------------	--------------

Kinderbetreuung | Schule

Kath. Kindergarten	07554 505
Kinderhaus Altheim	07554 8682
Waldorfkindergarten	07554 990859
Familientreff	0159 04204023
Tagesmüttervermittlung	0159 04204258
Grundschule	07554 8520

Postagentur Altheim

Mo. + Di. + Do. + Fr.	14.00 – 16.30 Uhr
Mi. + Sa.	9.00 – 11.30 Uhr

Wertstoffhof Frickingen

Freitags	15 - 17 Uhr
Samstags	9 - 12 Uhr

Mitteilungen der Gemeinde

Berufsfeuerwehrtag der Jugendfeuerwehr Frickingen



Am 03.05. und 04.05.2024 war in der Abteilung Jugendfeuerwehr der freiwilligen Feuerwehr Frickingen einiges geboten. Ein Berufsfeuerwehrtag mit Übernachtung im Feuerwehrgerätehaus wurde von dem Betreuer team organisiert. Sinn hinter dieser Aktion war es, den Jugendlichen aufzuzeigen, wie es ist 24 Stunden aktiv für die Feuerwehr da zu sein.

Somit starteten alle gemeinsam am Freitag um 18 Uhr. Zuerst wurden die Schlafplätze eingerichtet, bevor es dann losging.

Bei der Probe der aktiven Feuerwehr, waren die Jugendlichen dabei und mussten sich bei einer technischen Hilfeleistung mit einer eingeklemmten Person unter Beweis stellen. Im weiteren Verlauf, gab es eine zweite Meldung, eine weitere vermisste Person zu finden. Die erste Probe, war für die Jugendlichen eine echte Herausforderung, aber sie konnten hierbei gemeinsam ihr erlerntes Wissen anwenden.

Der lustige Teil dieser Aktion, kam am Spie leabend mit den aktiven Kameraden nicht zu kurz. Die Nachtruhe, die zu später Stunde eintritt, hielt nicht an. Denn eine weitere Alarmübung galt es für die Jugendlichen zu bewältigen. Eine Brandmeldeanlage löste diesen Einsatz aus. Nach getaner Arbeit, wurde der nötige Schlaf nachgeholt.

Am Samstagmorgen ging es dann gleich mit theoretischen Übungen weiter und beim gemeinsamen Frühstück tauschten sie sich darüber aus.

Den Tag über erwarteten die Jugendlichen einige Alarmübungen, die sie nicht vorhersehen konnten und somit war der Nervenzit zel groß. Von Löscharbeiten und Rettungen von Personen war alles dabei, um der aktiven Feuerwehr nahe zu kommen.

Sehr spannend waren diese 24 Stunden gemeinsam mit allen Teilnehmenden. Wir möchten uns bei allen herzlich bedanken, die dazu beigetragen haben, dass dieser BF Tag ein voller Erfolg wurde.



27. Frickinger Herbstmarkt in Planung



Schon seit Februar laufen im Marktausschuss die Planungen für den am 8. September 2024 stattfindenden Frickinger Herbstmarkt. Diese Veranstaltung, die weit über die Gemeindegrenzen hinweg in der Region bekannt ist und sich im Jahresablauf der Frickinger Feste als fester Bestandteil etabliert hat, bedarf einer intensiven Vorbereitung.

Der Startschuss für diesen Event wird am Donnerstag, dem 5.9. in der Graf-Burchard-Halle gegeben. Hier tritt Christina Rommel mit ihrem Programm „Schokolade - das Konzert ... für Gaumen, Augen, Ohren und Seele“ auf. Christina Rommel ist eine der derzeit erfolgreichsten Musikerinnen in der deutschen Rock/Pop-Szene und berühmt für ihre legendären Schokoladenkonzerte.

Die Darbietung ihres einzigartigen Showkonzerts wird durch eine Band und einen Chocolatier abgerundet. Die Gäste erwartet hier in der Tat im wahrsten Sinne des Wortes nicht nur musikalisch ein Leckerbissen.

Am eigentlichen Markttag, am Sonntag, dem 8.9.2024, erwartet die Besucher wieder ein umfassendes Angebot an Marktständen, musikalischen Beiträgen, Informationen und Ausstellungen.

So werden in der Kirchstraße handwerkliche Arbeiten unterschiedlichster Art, Informationen aus Handwerk und Gewerbe, landwirtschaftliche Produkte sowie Speisen und Getränke angeboten. Auf der Pfarrwiese wird sich in diesem Jahr schwerpunktmäßig dem Thema „Obstbau in der Region“ gewidmet.

Informationen, Vorführungen, Mitmachaktionen und ein entsprechendes Bühnenprogramm sollen den Besuchern einen vertiefenden Einblick in diesen Bereich der landwirtschaftlichen Produktionen ermöglichen. Im Gesamtprogramm ist natürlich auch an die Kinder und Jugendlichen gedacht. Neben dem Kinderflohmarkt bieten Karussell, Kasperletheater, Ballonkünstler, Kinderschminken und Hüpfburg abwechslungsreiche Unterhaltung an.

Daneben werden sicherlich auch die beliebte Verlosung und die Kutschfahrten wieder starke Nachfrage erfahren. Traditionell bietet der Frickinger Herbstmarkt landwirtschaftlichen, handwerklichen und gewer-

betreibenden Betrieben der Region die Möglichkeit sich zu präsentieren und sich einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Gleichzeitig können auf diesem Wege detaillierte Einblicke in die jeweiligen Produktionsbereiche gegeben werden. Damit weckt man das Interesse der Besucher und stärkt diese Veranstaltung in ihrer Vielfalt und ihrem ursprünglichen Charakter.

Emil Bauscher

27. Frickinger Herbstmarkt



Am Sonntag, dem 08. September 2024 findet der 27. Frickinger Herbstmarkt statt. Heute finden sie hier das Anmeldeformular mit Gebührenliste für die Teilnahme am Herbstmarkt.

Wir bitten alle, bei der Anmeldung unbedingt auch an die Gutscheine zu denken und diese zusammen mit der Anmeldung einzureichen.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldungen - mit beiliegenden Gutscheinen. Der Herbstmarktausschuss

Gebührenordnung: „Frickingen - Herbstmarkt 2024“
Miete für Standfläche

- Marktstand € 40.-** (enthalten 4 lfd./m. Verkaufsfläche)
- jeder weitere Meter **€ 6.-**
- Infostand € 20.-** (enthalten 4 m lfd. Fläche)
- jeder weitere Meter **€ 3.-**
- Essen/Getränkestand € 90.-**
- Biertischgarnitur/Stehtisch à € 3.-**
- Ausstellungsfläche Gewerbe pro qm € 1.-** mindestens jedoch: **€ 55.-**
- Standfläche Kinderflohmarkt € 5.-**

Gebühr bei nicht Einreichen von Gutscheinen für die Verlosung: **€ 25.-**

Mietgebühr: Gemeindemarktstand **€ 15.-**

Es gelten die Richtlinien der Marktordnung zum Frickinger-Herbstmarkt, einzusehen auf www.frickingen.de

Gemeindeverwaltung Frickingen
Kirchstraße 7
88699 Frickingen.
Tel.: 07554/9830-0
Fax: 07554/9830-12
E-Mail: info@frickingen.de
www.frickingen.de
Der Marktausschuss

27. Frickinger Herbstmarkt

Sonntag, 08. September 2024



Anmeldung

Name/Verein:

Anschrift: Name:

Straße:

Ort:

Ansprechpartner: Name: Tel:

Marktstand

Warenangebot:
(Standfläche: Marktstand € 40.- (enthalten 4 lfd./m. Verkaufsfläche) jeder weitere Meter € 6.-)

Verpflegungsstand: ca. m²/Fläche:
(Standfläche: Essen/Getränkstand € 90.-) Garnituren/Stehtische à € 3.- :

Gewerbe: m²/Fläche:
(Ausstellungsfläche: Gewerbe pro qm € 1.-)

Ausstellung/Info:
(Standfläche: Infostand € 20,00 (enthalten 4 lfd./m. Fläche) jeder weitere Meter € 3.-)

Gutscheine für die Verlosung: Stück:

Um eine reibungslose Organisation der Verlosung vorzubereiten bitten wir Sie, Ihre Gutscheine **mit der Anmeldung bzw. zum Anmeldeschluss abzugeben**. (Pauschalgebühr bei Nichteinreichen von Gutscheinen für die Verlosung: € 25.-)

Miete:

Gemeindemarktstand: Stück:
(Mietgebühr: Gemeindemarktstand € 15.-)

Energieversorgung: Strom 220 V Strom 380 V Wasser/Abwasser

Anmeldeschluss: Montag, 15. Juli 2024

Gemeindeverwaltung Frickingen 88699 Frickingen | mail: info@frickingen.de
Marktausschuss, Erich Fruh 88699 Frickingen | mail: markt@frickinger-herbst.de

Hiermit erklären ich/wir, meine/unser Einverständnis für die genannten Verbindlichkeiten.

Bitte beachten: Datenschutzerklärung, Marktordnung, u. a. siehe: www.frickinger-herbst.de

Ort/Datum:

Unterschrift:

Frickinger Kultur



Die Welt der Violine
Eine musikalische Reise
durch die Zeit mit

Martin Panteleev

in der Weingartenkapelle

Samstag, 29.06.24 | 17 Uhr

- J. S. Bach - "Chaconne" aus Partita No.2 in d - Moll BWV1004
- A. Vivaldi - "Die vier Jahreszeiten"
- bearb. für Solo-Violine von Martin Panteleev
- J. Massenet - "Meditation"
- M. Panteleev - "Archetypen"

Karten zu 18,- EUR
Rathaus Frickingen | Reservix.de
07554 983030
und an der
Abendkasse



Nach der besinnlichen Spätnachmittagsstunde traf man sich noch zu einem gemütlichen Beisammensein und zum Abendbrot im Gasthaus „Zum Paradies“.

Bitte vormerken:

Ausflug zur Klosterinsel Rheinau bei Schaffhausen am Mittwoch, dem 10. Juli. Die genaue Beschreibung wird Anfang Juni im Rathaus-Info veröffentlicht.



Geburt

Die Gemeinde Frickingen freut sich zusammen mit Sabine und Kevin Scherer über die Geburt von Leona Cynthia Scherer.



Rathaus am Freitag, dem 31. Mai geschlossen

Am Freitag, dem 31. Mai 2024 (Tag nach Fronleichnam) ist das Rathaus geschlossen.

Wir bitten um Beachtung und um Verständnis!

Die Gemeindeverwaltung

Abschlagszahlung Wasser-/Abwassergebühren

Am 01.06.2024 ist die 1. Abschlagszahlung für die Wasser- und Abwassergebühren fällig.

Falls uns kein Sepa-Lastschriftmandat vorliegt, bitten wir um pünktliche Bezahlung. Sie vermeiden dadurch die Berechnung von Nebenforderungen.

Ihre Gemeindekasse

Generation 60 + in der Weingartenkapelle

Bei strahlendem Frühlingswetter besuchten die Seniorinnen und Senioren der Generation 60 die schon fast zur Tradition gewordene Maiandacht, die der Frickinger Liturgiekreis wiederum würdig und eindrucksvoll gestaltete. In der leider nur mäßig besetzten Weingartenkapelle feierten sie zusammen mit noch weiteren Gästen den Lobpreis der Gottesmutter. Elvira Fruh und Ursula Wulf wählten hierfür passende Texte, Gebete und altvertraute Lieder aus, welche sie gemeinsam mit ihrem gläubigen Publikum darbrachten.

Zum Schluss bedankte sich Albert Mayer für die Generation 60 + bei Elvira Fruh und Ursula Wulf vom Literaturkreis für die Leitung der Maiandacht. Ebenso fand er Worte des Dankes an Erna Klee, Annette Kroschewski, Helga Sauter und Ida Schneider, die sich das ganze Jahr über um die Kapelle kümmern und sie stilvoll ausschmücken.

Fundsachen

Im November 2023 abgegeben:

- einzelner goldener Ohrring

Beim Weihnachtskonzert des MV Altheim ist folgendes liegen geblieben:

- Herrenmantel
- Herrenjacke

Bei den Fasnetsveranstaltungen in Altheim im Benvenut-Stengele-Haus ist folgendes liegen geblieben:

- Herrenjacke
- Sportweste
- Faschingsumhang
- Kinderpulli
- Damenweste

Im Februar 2024 abgegeben:

- silberne Armbkette mit Gravur



Im März 2024 abgegeben:

- iPhone
- 5 CD's

Im April 2024 abgegeben:

- silber Ring

Im Mai 2024 abgegeben:

- einzelner Schlüssel am Umhängeband
- Schlüsselanhänger mit 3 Schlüsseln
- Damenbrille
- Basketball-Kappe TOM TAILOR

Infos erhalten Sie unter Tel. 9830-10

Frickingen – nachhaltig Zukunft sichern

Stadtradeln 2024 - wir sind wieder dabei!

Ab **08. Juni bis zum 28. Juni 2024** sind wieder alle Teilnehmer aufgerufen, so viele Alltagswege wie möglich mit dem Rad zurückzulegen. Auch Vereine, Verbände, Organisationen, Schulklassen oder Unternehmen können mitmachen und auf diese Weise ein deutliches Zeichen für eine gelebte Radkultur und klima-freundliche Mobilität setzen.

Wer möchte, kann über die kostenlose STADTRADELN-App Strecken tracken und geadelte Kilometer direkt eintragen.

Nach Ablauf des Aktionszeitraumes werden die Ergebnisse ausgewertet und die besten Teams mit interessanten Preisen für ihre Leistung belohnt.

Schon jetzt können Teams gebildet und auf www.Stadtradeln.de/frickingen angemeldet werden. Dort gibt es auch Informationen zum Ablauf und den Spielregeln. Machen Sie mit!



Taschenaschenbecher Aktion im Frischemarkt Hiller

Die AG Dorfputzete und Müllvermeidung, zusammen mit Cristina Aguirre, Koordinatorin für kommunale Entwicklungspolitik der Gemeinde Frickingen haben letzte Woche mit der Unterstützung von Edeka Hiller eine Aktion zur Vermeidung von Zigarettenkippen auf der Straße gestartet.

Ab sofort finden Raucher/innen bei der Zigaretten-Verkaufsabteilung von Edeka Hiller, kostenlose Taschenaschenbecher zum Mitnehmen. So kann man sofort anfangen, unsere Natur in Frickingen sauber zu hal-

ten, meint Cristina Aguirre. Hilde Gebhard von der AG Dorfputzete und Müllvermeidung, die im Hiller arbeitet, verteilte vor der Aktion die Taschenaschenbecher unter den Mitarbeiter/innen und informierte darüber. Michael Beer, ebenfalls Mitglied der Arbeitsgemeinschaft sagte: wir hoffen spätestens bei der nächsten Dorfputzete weniger Zigarettenkippen auf der Straße, Felder und Wiesen zu finden. Frau Wulf, benannte nochmals die Gefahr von Zigarettenkippen (sie enthalten circa 7000 Gifte) für Mensch, Natur und Tier. Herr Hiller und Tochter Pauline begrüßten die Aktion und unterstützten gerne.



Bild: Martina Wolters

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über die Interkommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung (GemO für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 11. April 2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

		Euro
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	641.000
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	641.000
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

Euro

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	504.000
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	504.000
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	200.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	400.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-200.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-200.000
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-200.000

5

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 Euro.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

80.000 Euro.

§ 5 Umlagen

Der Verband erhebt im Haushaltsjahr 2024 von den Verbandsgemeinden folgende Umlagen:

1. Betriebskostenumlage:

Die Betriebskostenumlage umfasst die laufenden Betriebskosten (Personal, Wartung, Unterhaltung, Energiebedarf, Reparaturen, Verwaltung und dergleichen). Diese werden nach dem gemessenen Wasserverbrauch abzüglich der Absetzungen für Viehhaltung aller im Verbandsgebiet an die Kläranlage angeschlossenen Grundstücke umgelegt.

Gemeinde Frickingen	50,407 %	248.607,00 €
Gemeinde Heiligenberg	33,916 %	167.274,00 €
Stadt Überlingen	13,218 %	65.191,00 €
Gemeinde Owingen	2,459 %	12.128,00 €
Gesamtbetrag	100,000 %	493.200,00 €

Die Betriebskostenumlage ist mit je einem Viertel in der Mittel des Vierteljahres fällig.

Investitionskostenumlage:

Die Investitionskostenumlage umfasst den Aufwand für den Bau und die Erneuerung der Verbandsanlagen einschließlich der Kosten für Planung und Bauleitung. Die Baukosten werden, sofern kein abweichender Schlüssel festgelegt wird, in folgendem Verhältnis umgelegt:

Gemeinde Frickingen	51,0 %	102.000,00 €
Gemeinde Heiligenberg	31,0 %	62.000,00 €
Stadt Überlingen	14,5 %	29.000,00 €
Gemeinde Owingen	3,5 %	7.000,00 €
Gesamtbetrag	100,0 %	200.000,00 €

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 121 Abs. 2 GemO i.V.m. § 18 GKZ mit Schreiben vom 07.05.2024 bestätigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen nun in der Zeit von Montag, 03. Juni bis einschließlich Dienstag, 11. Juni 2024 auf dem Rathaus der Gemeinde Frickingen, Kirchstraße 7, 88699 Frickingen, Zimmer 12 während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

gez.
Jürgen Stukle
Verbandsvorsitzender

Gemeinde Frickingen
Bodenseekreis

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats, des Ortschaftsrats, der Wahl des Kreistags am 09.06.2024

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl – und gleichzeitig finden in der Gemeinde Frickingen die Kommunalwahlen - Wahl des Gemeinderats, Wahl des Ortschaftsrats, Wahl des Kreistags - statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
3. Die Gemeinde ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Nummer	Bezeichnung/Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung/Lage des Wahlraums
001	001-Frickingen	Kirchstraße 7, Rathaus Frickingen, Bürgersaal	
002	002-Altheim	Schulstraße 6A, Probelokal Musikverein Altheim	
003	003-Leustetten	Rathausweg 1, Altes Schulhaus, Leustetten	

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19.05.2024 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl um 16:30 Uhr in Rathaus Frickingen, Zimmer 5 zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei den Wahlen abgegeben werden.

5. Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl –

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Stimmzettel-Aufdruck:

Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

Stimmzettel-Farbe: weiß

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Kommunalwahlen

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen.

6.1 Wahl des Gemeinderats

Zu wählen sind 12 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck: Wahl des Gemeinderats
 Stimmzettel-Farbe: orange

6.2 Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Leustetten

Zu wählen sind 6 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:
 Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Leustetten
 Stimmzettel-Farbe: chamois

6.3 Wahl des Kreistags

Zu wählen sind im Wahlkreis V Salem 5 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck: Wahl des Kreistags
 Stimmzettel-Farbe: grün

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind. Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 08.06.2024 zugesandt. Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

6.4 Bei den Wahlen des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 - 6.3).

Die Anzahl der Stimmen ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.5 Es findet Verhältniswahl statt bei der

- Wahl des Gemeinderats
- Wahl des Kreistags

Hierbei können nur denjenigen Bewerbern, die in einem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen gegeben werden. Der Wähler kann

- Bewerbern aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerbern, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer " 2 " oder " 3 " hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch einen Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder jeweils zu wählen sind. Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

Zur Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Leustetten ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden. Diese Wahl findet deshalb nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Es kann jede wählbare Person gewählt werden; - die Wähler und Wählerinnen sind also nicht an die vorgeschlagenen Bewerber / Bewerberinnen gebunden. Gewählt sind die Bewerber / Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen.

6.6 Beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

6.7 Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die entsprechenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wahlscheine

Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde/dem Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeisteramt neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler muss seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl – rot – und Kommunalwahlen – gelb –) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes; § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes, § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Frickingen, 21.05.2024
 Bürgermeisteramt
 Gez. Jürgen Stukle, Bürgermeister

Gemeinde Frickingen
 Landkreis Bodenseekreis

**Friedhofsatzung
 (Friedhofsordnung und
 Bestattungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.05.2024 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für den gemeindlichen Friedhof in der Frickinger Straße in Altheim.

§ 2 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. Die Gemeinde kann die Bestattung anderer Verstorbener auf dem Friedhof Altheim zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während den bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig

und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Beim Ausheben eines Grabes können Nachbargrabstätten, soweit erforderlich, durch Überbauen mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme muss der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

§ 7 Särge/Urnen

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Es dürfen nur Särge aus leicht verweslichem Holz (Weichholz) verwendet werden.

(3) Urnen und Überurnen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit verweslich sind.

(4) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden.

§ 8 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zu füllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,50 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Bei Graböffnungen für Erdbestattungen kommt es unvermeidbar zu einer Auflockerung von vorhandenen Bodenschichten. Natürliche Vorgänge wie Niederschläge und Frost reduzieren diese Auflockerung nach und nach wieder, was als Setzungen auch im Umfeld der Bestattung wahrgenommen wird. Diese Setzungen sind hinzunehmen und bei Bedarf durch den Nutzungsberechtigten auszugleichen. Eine erdbautechnische Verdichtung verbietet sich aus Gründen der Pietät.

§ 9 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Aschen 15 Jahre.

§ 10 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustim-

mung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegten Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber
2. Wahlgräber
3. Urnenreihengräber
 1. Urnenerdriehengrab
 2. Urnenrasenreihengrab
 3. Urnenstellenreihengrab
4. Urnenwahlgräber
 1. Urnenerdwahlgrab
 2. Urnenrasenwahlgrab
 3. Urnenstellenwahlgrab
5. Anonyme Gräber

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

(4) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

§ 12 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird durch die Gemeinde rechtzeitig vorher ortsüblich, schriftlich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

(6) Die Absätze 1, 3 bis 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

§ 13 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts

ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) In Wahlgräbern können 2 Verstorbene bestattet werden. Auf Antrag können zusätzlich Urnen beigesetzt werden.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Geschwister,
6. auf die Stiefgeschwister,
7. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 7 an seine Stelle.

(9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 7 über.

(10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 genannten Personen übertragen.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(12) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(14) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber, ausgenommen der Nutzungsdauer, die bei Urnengräbern grundsätzlich 15 Jahre beträgt.

§ 14 Urnengräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind maximal 4 Urnen.

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 a Urnenrasengräber

(1) Urnenrasengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Urnenrasengräber sind Urnenreihen- oder Urnenwahlgräber im dazu bestimmten Grabfeld. Die bereits vorhandene Grabeinfassung bleibt auch nach Ende der Nutzungszeit im Eigentum der Gemeinde. Die Namenskennzeichnung und die Rasenpflege erfolgen durch die Gemeinde.

(3) Urnenrasenwahlgräber sind bis maximal vier Urnen zulässig. Urnenrasenreihengräber sind nur einstellig.

(4) Eine Bepflanzung oder Aufstellung von separaten Grabmalen oder Grabschmuck ist auf dem Grabplatz nicht gestattet. Im

Rahmen der Bestattung ist Blumenschmuck bzw. sind Kränze zulässig. Diese sind jedoch innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Bestattung zu entfernen.

§ 14 b Urnenstelengräber

(1) Urnenstelengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Urnenstelengräber sind Urnenreihen- oder Urnenwahlgräber im dazu bestimmten Grabfeld. Die Stelen bleiben Eigentum der Gemeinde. Die Namenskennzeichnung und die Rasenpflege erfolgen durch die Gemeinde.

(3) Urnenstelenwahlgräber sind bis maximal vier Urnen zulässig. Urnenstelenreihengräber sind nur einstellig.

(4) Eine Bepflanzung oder Aufstellung von separaten Grabmalen oder Grabschmuck ist auf dem Grabplatz nicht gestattet. Im Rahmen der Bestattung ist Blumenschmuck bzw. sind Kränze zulässig. Diese sind jedoch innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Bestattung zu entfernen.

§ 15 Anonyme Gräber

1. Auf dem Friedhof werden Gräber für anonyme Beisetzungen ausgewiesen.

2. Die anonymen Gräber werden nicht gekennzeichnet

3. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.

4. Die Pflege der anonymen Gräber obliegt ausschließlich der Gemeinde.

5. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend für anonyme Gräber.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16 Auswahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit (Urnenrasengrab, Urnenstelengrab) und ohne (sonstige Gräber) besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen

für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften, einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne besondere Gestaltungsvorschriften.

§ 17 Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere Grabmale nicht zulässig

1. aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
2. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
3. mit Farbanstrich auf Stein,
4. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
5. mit Lichtbildern.
6. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden

Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

(3) In Grabfeldern müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Grabmale errichtet werden. Über die Vorschriften des § 16 hinaus müssen in den Grabfeldern die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(4) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf Urnengrabstätten liegende Grabmale bis zu 0,54 m² Ansichtsfläche

(7) Liegende Grabmale sind nur auf Urnengräbern zulässig.

(8) Die von der Gemeinde verlegten Grabeinfassungen sind freizuhalten. Sie dürfen nicht mit Grabmalen überbaut oder mit anderen Grabeinfassungen – auch nicht aus Pflanzen- abgedeckt werden.

(9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 18 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt sind.

§ 19 Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm
ab 1,40 m Höhe: 18 cm

(2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i. d. R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

§ 20 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen sowie durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen und ebnet das Grab ein. Der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte wird hiervon rechtzeitig vorher unterrichtet. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungs-

vollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen 3 Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 22 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Säрге, Kreuze und andere aus Holz bestehende Gegenstände müssen aus einheimischen Holzarten hergestellt sein. Insbesondere darf kein Tropenholz verwendet werden.

(3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Das Grabmal sollte stets gut zu erkennen sein und nicht durch die Bepflanzung verdeckt werden.

(4) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Laub- und Nadelhölzer, die über die Grabbegrenzung hinauswachsen oder höher als 1,50 m werden, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung großer Bäume oder stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Kommen die Verpflichteten der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten ausführen. Übertragende Äste von vorhandenen Bäumen (Altbestand) müssen geduldet werden.

(5) Bei Trittplatten zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Trittplatten werden von der Gemeinde verlegt.

(6) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(7) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(8) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 gilt entsprechend.

(9) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

(10) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nicht mit Platten oder sonstigen waserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzuandrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 24 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhal-

le aufgebahrt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Verstorbenen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehen den Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 27 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 28 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 30 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte enden erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung vom 30.01.2018 und die Bestattungsgebührensatzung vom 30.01.2018 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Frickingen, den 15.05.2024

gez.
Jürgen Stukle
Bürgermeister

**Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung vom 14.05.2024
- Gebührenverzeichnis -**

I. Verwaltungsgebühren

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	27,00 €
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	54,00 €
1.3	Ausgraben oder Umbetten von Leichen oder Gebeinen pro Mann und pro Stunde	95,00 €
1.4	Ausgraben oder Umbetten von Urnen pro Mann und pro Stunde	95,00 €

II. Benutzungsgebühren

2.1 Bestattungsgebühren

2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.070,00 €
2.1.2	von Personen unter 10 Jahren	715,00 €
2.1.3	von Tot- und Fehlgeburten	715,00 €
2.1.4	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	25 %
2.1.5	Für auswärtige Personen erhöhen sich die Benutzungsgebühren nach den Nrn. 2.3 bis 2.5. Nicht als Auswärtige gelten Personen, die vor ihrem Tod mind. 10 Jahre ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Frickingen hatten.	50 %

2.2 Beisetzung von Aschen

2.2.1	regelmäßig	360,00 €
2.2.2	Zuschlag für Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	25 %

2.3 Reihengrab

2.3.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	970,00 €
2.3.2	für Personen unter 10 Jahren	770,00 €

2.4 Urnengrab

2.4.1	Urnenerdreihengrab	420,00 €
2.4.2	Urnenasenreihengrab	420,00 €
2.4.3	Urnestelenreihengrab	410,00 €
2.4.4	Gebühr für die Pflege von 2.4.1 bis 2.4.3	160,00 €
2.4.5	Urnenerdwahlgrab	490,00 €
2.4.6	Urnenasenwahlgrab (bis zu 2 Urnen)	500,00 €
2.4.7	Urnenasenwahlgrab (bis zu 4 Urnen)	850,00 €
2.4.8	Urnestelenwahlgrab 2-stellig	560,00 €
2.4.9	Urnestelenwahlgrab 3-stellig	680,00 €
2.4.10	Urnestelenwahlgrab 4-stellig	830,00 €
2.4.11	Gebühr für die Pflege von 2.4.5 bis 2.4.10	160,00 €
2.4.12	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.4.12.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.4.5 bis 2.4.10 bzw. 2.4.11	
2.4.12.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	

2.5 Doppelgrab

2.5.1	Doppelwahlgrab	1.890,00 €
2.5.2	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.5.2.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.5.1	
2.5.2.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	

2.6 Benutzung Friedhofshallen

2.6.1	Benutzung der Leichenzelle je angefangenen Tag	50,00 €
2.6.2	Benutzung der Aussegnungshalle	100,00 €

2.9 Auflösung des Grabes

2.9.1	Entfernung des Grabmales und sonstiger Grabausstattungen sowie Einebnung des Grabes	
2.9.1.1	Doppelwahlgrab	350,00 €
2.9.1.2	Reihengrab	250,00 €
2.9.1.3	Urnengrab	150,00 €
2.9.2	Entsorgung des Grabsteins	120,00 €

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die gemeindliche Kinderbetreuungseinrichtung in Altheim (Kinderhaus Altheim)

I. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung werden ein Elternbeitrag und ein Essensgeld erhoben.
2. Diese betragen

a) für die Betreuung von Kindern ab dem 3. vollendeten Lebensjahr (Kindergartenkinder), unbeschadet von Buchstabe b,

aa) für die Halbtagsbetreuung (7.15 Uhr bis 12.30 Uhr) an bis zu 5 Tagen/Woche

	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
für 1 Kind einer Familie	138,00 Euro	148,00 Euro	159,00 Euro
für ein 2. Kind der Familie	107,00 Euro	115,00 Euro	123,00 Euro
für ein 3. Kind der Familie	72,00 Euro	78,00 Euro	84,00 Euro
für ein 4. Kind der Familie	31,00 Euro	33,00 Euro	36,00 Euro

ab) für die Betreuung während den verlängerten Öffnungszeiten an bis zu 3 Tagen (7.15 Uhr -13.45 Uhr) sowie Halbtagsbetreuung an den restlichen Tagen

	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
für 1 Kind einer Familie	164,00 Euro	176,00 Euro	189,00 Euro
für ein 2. Kind der Familie	125,00 Euro	134,00 Euro	144,00 Euro
für ein 3. Kind der Familie	83,00 Euro	89,00 Euro	96,00 Euro
für ein 4. Kind der Familie	34,00 Euro	37,00 Euro	39,00 Euro
Beitrag für Mittagessen	3,50 Euro/Essen	3,50 Euro/Essen	3,50 Euro/Essen

ac) für die Betreuung während den verlängerten Öffnungszeiten an mind. 4 Tagen (7.15 Uhr -13.45 Uhr)

	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
für 1 Kind einer Familie	174,00 Euro	187,00 Euro	200,00 Euro
für ein 2. Kind der Familie	135,00 Euro	145,00 Euro	156,00 Euro
für ein 3. Kind der Familie	90,00 Euro	97,00 Euro	104,00 Euro
für ein 4. Kind der Familie	38,00 Euro	41,00 Euro	44,00 Euro
Beitrag für Mittagessen	3,50 Euro/Essen	3,50 Euro/Essen	3,50 Euro/Essen

ad) für die Ganztagsbetreuung an mind. 4 Tagen (7.15 Uhr -16.30 Uhr)

	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
für 1 Kind einer Familie	259,00 Euro	278,00 Euro	298,00 Euro
für ein 2. Kind der Familie	202,00 Euro	217,00 Euro	233,00 Euro
für ein 3. Kind der Familie	138,00 Euro	148,00 Euro	159,00 Euro
für ein 4. Kind der Familie	58,00 Euro	63,00 Euro	67,00 Euro
Beitrag für Mittagessen	3,50 Euro/Essen	3,50 Euro/Essen	3,50 Euro/Essen

ae) für die Ganztagsbetreuung an mind. 3 Tagen (7.15 Uhr -16.30 Uhr) und an 2 Tagen Verlängerte Öffnungszeiten oder Halbtagsbetreuung

	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
für 1 Kind einer Familie	237,00 Euro	255,00 Euro	273,00 Euro
für ein 2. Kind der Familie	182,00 Euro	196,00 Euro	210,00 Euro
für ein 3. Kind der Familie	122,00 Euro	131,00 Euro	141,00 Euro
für ein 4. Kind der Familie	53,00 Euro	57,00 Euro	61,00 Euro
Beitrag für Mittagessen	3,50 Euro/Essen	3,50 Euro/Essen	3,50 Euro/Essen

af) für die Ganztagsbetreuung an mind. 2 Tagen (7.15 Uhr -16.30 Uhr) und an 3 Tagen Verlängerte Öffnungszeiten oder Halbtagsbetreuung

	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
für 1 Kind einer Familie	217,00 Euro	233,00 Euro	250,00 Euro
für ein 2. Kind der Familie	167,00 Euro	180,00 Euro	192,00 Euro
für ein 3. Kind der Familie	112,00 Euro	121,00 Euro	129,00 Euro
für ein 4. Kind der Familie	49,00 Euro	53,00 Euro	57,00 Euro
Beitrag für Mittagessen	3,50 Euro/Essen	3,50 Euro/Essen	3,50 Euro/Essen

b) für die Betreuung von Kindern vor Vollendung des 3. Lebensjahrs und für die Betreuung in der Kinderkrippe**ba) für die Betreuung halbtags an mind. 4 Tagen/Woche Inanspruchnahme (7.15 Uhr -12.30 Uhr)**

Elternbeitrag (ohne Mittagessen)

	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
für 1 Kind einer Familie	310,00 Euro	333,00 Euro	357,00 Euro
für ein 2. Kind der Familie	235,00 Euro	253,00 Euro	271,00 Euro
für ein 3. Kind der Familie	158,00 Euro	170,00 Euro	182,00 Euro
für ein 4. Kind der Familie	85,00 Euro	91,00 Euro	98,00 Euro

bb) für die Betreuung während den verlängerten Öffnungszeiten an mind. 4 Tagen in der Woche (7.15 Uhr -13.45 Uhr)

Elternbeitrag (inkl. Mittagessen)

	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
für 1 Kind einer Familie	406,00 Euro	436,00 Euro	468,00 Euro
für ein 2. Kind der Familie	308,00 Euro	331,00 Euro	355,00 Euro
für ein 3. Kind der Familie	214,00 Euro	230,00 Euro	247,00 Euro
für ein 4. Kind der Familie	117,00 Euro	126,00 Euro	135,00 Euro

bc) für die Ganztagsbetreuung (7.15 Uhr-16.30 Uhr) an 4 Tagen/Woche (Montag-Donnerstag) und die Betreuung während den verlängerten Öffnungszeiten am Freitag (7.15 Uhr-13.45 Uhr)

Elternbeitrag (inkl. Mittagessen)

	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
für 1 Kind einer Familie	546,00 Euro	587,00 Euro	629,00 Euro
für ein 2. Kind der Familie	416,00 Euro	447,00 Euro	479,00 Euro
für ein 3. Kind der Familie	289,00 Euro	311,00 Euro	333,00 Euro
für ein 4. Kind der Familie	154,00 Euro	166,00 Euro	178,00 Euro

bd) für die Ganztagsbetreuung (7.15 Uhr-16.30 Uhr) an 4 Tagen/Woche Inanspruchnahme (von Montag bis Donnerstag)

Elternbeitrag (inkl. Mittagessen)

	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
für 1 Kind einer Familie	441,00 Euro	474,00 Euro	508,00 Euro
für ein 2. Kind der Familie	335,00 Euro	360,00 Euro	386,00 Euro
für ein 3. Kind der Familie	230,00 Euro	247,00 Euro	265,00 Euro
für ein 4. Kind der Familie	123,00 Euro	132,00 Euro	142,00 Euro

be) für die Betreuung an 5 Tagen/Woche, davon für die Ganztagsbetreuung (7.15 Uhr-16.30 Uhr) an 3 Tagen/Woche und für die Betreuung während den verlängerten Öffnungszeiten oder Halbtagsbetreuung an 2 zusätzlichen Tagen/Woche

Elternbeitrag (inkl. Mittagessen)

	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
für 1 Kind einer Familie	485,00 Euro	521,00 Euro	559,00 Euro
für ein 2. Kind der Familie	369,00 Euro	397,00 Euro	425,00 Euro
für ein 3. Kind der Familie	253,00 Euro	272,00 Euro	292,00 Euro
für ein 4. Kind der Familie	136,00 Euro	146,00 Euro	157,00 Euro

II. § 11 erhält folgende Fassung:

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Änderung der Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2024 bzw. 01.09.2025 in Kraft.

Frickingen, den 14.05.2024
gez.
Jürgen Stukle, Bürgermeister

**Vergabekriterien für
Kinderbetreuungsplätze in der
Gemeinde Frickingen**

1. Allgemeines

Für die jedes Jahr freiwerdenden Krippen- und Kindergartenplätze der Gemeinde Frickingen, welche zum einen unter der Trägerschaft der Gemeinde selbst und zum anderen unter der Trägerschaft der röm.-kath.- Kirchengemeinde Salem-Heiligenberg stehen, werden künftig die nachfolgenden Kriterien vergeben. Diese betreffen folgende Kindertageseinrichtungen:

- Kinderhaus Altheim
- Röm.-kath. Kindertageseinrichtung St. Elisabeth in Frickingen

Die niedergeschriebenen Kriterien für die Vergabe von freien Betreuungsplätzen gelten gleichermaßen für die Krippe (Ü3, 1-3 Jahre) und den Kindergarten (Ü3, ab 3 Jahren bis Schuleintritt. Hierbei werden die festgelegten Grundlagen und Priorisierungen sowohl bei einer unterjährigen, als auch bei einer regulären Aufnahme (zu Beginn eines jeweiligen Kindergartenjahres) berücksichtigt.

Im Kinderhaus in Altheim wird eine Ganz- und Halbtagsbetreuung angeboten ebenso wie eine Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ). In der Kindertageseinrichtung St. Elisabeth in Frickingen wird derzeit eine Halbtagsbetreuung (HT) sowie verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) angeboten. Je nach Betreuungsart wird die Gemeindeverwaltung sich vorbehalten die Kinder in die jeweiligen Kindertageseinrichtungen zuzuordnen. Wünsche werden möglichst berücksichtigt, ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in der gewünschten Einrichtung besteht nicht.

**2. Anmeldung von Kindern für einen
Betreuungsplatz**

2.1 Voraussetzungen für die Anmeldung

Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt nach Maßgabe dieser Kriterien durch die Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit dem Verantwortlichen des Trägers. Für die Berücksichtigung von Interessenten gelten folgende Voraussetzungen als Grundlage:

Für einen Betreuungsplatz kann ein Platzbedarf gemeldet werden, wenn die Erziehungsberechtigten/der Erziehungsberechtigte und das Kind den alleinigen Wohnsitz oder den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Frickingen haben. Für die Beurteilung des Wohnsitzes sind ausschließlich die melderechtlichen Vorschriften maßgebend.

Auswärtige Kinder können nur aufgenommen werden, wenn für freie Plätze in der Kindertageseinrichtung keine einheimischen Kinder auf der Anmelde-liste stehen und der Platz voraussichtlich für die Dauer des gesamten Kindergartenbesuchs zur Verfügung steht. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Während des Kindergartenjahres erfolgen weitere Aufnahmen nur dann, wenn in der jeweiligen Kindertageseinrichtung die durch die Betriebserlaubnis genehmigte Gruppenstärke noch Belegung zulässt.

2.2 Prozess der Anmeldung

Die Eltern bringen bei der Bedarfsmeldung mit Ihrer Priorisierung der Kindertageseinrichtung ihre Präferenz zum Ausdruck. Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz in der gewünschten Einrichtung besteht nicht. Die Anmeldung erfolgt über das Online-Portal „KitaProfi“. Das Portal ist über folgenden Link (steht derzeit noch nicht zur Verfügung) zu erreichen.

Die Anmeldung kann frühestens nach der Geburt des Kindes erfolgen. Die verbindliche Zusage eines Betreuungsplatzes wird von Seiten der Gemeindeverwaltung durch eine schriftliche Bestätigung spätestens 6 Monate vor Eintritt des Kindes erfolgen.

3. Aufnahme von angemeldeten Kindern

**3.1 Kriterien für die Vergabe der
Betreuungsplätze**

Sind die oben genannten Voraussetzungen zur Anmeldung erfüllt, werden bei der endgültigen Vergabe freier Betreuungsplätze die folgenden Kriterien ihrer Priorisierung nach berücksichtigt. Die Gemeinde behält sich in Absprache mit der röm.-kath. Kirchengemeinde Salem-Heiligenberg trotz der Priorisierung Einzelentscheidungen in Ausnahmefällen vor.

1. Vorrangig ist die Aufnahme von Kindern zur Förderung des Kindeswohls bzw. zur Abwehr seiner Gefährdung (schriftliche Bescheinigung des Kreisjugendamts muss vorliegen), sofern die betreffende Einrichtung das Kind zum erforderlichen Zeitpunkt aufnehmen kann.

2. Kinder, deren Erziehungsberechtigte MitarbeiterIn der Gemeinde Frickingen oder der röm.-kath.- Kindertageseinrichtung St. Elisabeth in Frickingen sind. Dies gilt auch, wenn der/die MitarbeiterIn nicht in der Gemeinde Frickingen wohnhaft ist.
3. Kinder, deren Geschwister bereits in derselben Einrichtung aufgenommen sind, unter der Voraussetzung, dass das aufzunehmende Kind das für die Aufnahme notwendige Alter erreicht hat.
4. Kinder, die zum Zeitpunkt des Übergangs in den Kindergarten (Ü3) bereits ein Krippenangebot in derselben Einrichtung wahrnehmen (wenn gewünscht).
5. Kinder, deren Elternteil alleinerziehend und berufstätig ist. Der Berufstätigkeit gleichgestellt sind ein Studium, eine Schul- oder Berufsausbildung oder eine bewilligte Maßnahme zur Wiedereingliederung. Wer aus Gründen der Alleinerziehung und/oder der Berufstätigkeit vorrangig einen Kindergartenplatz erhalten möchte, hat mit der Anmeldung, die Kriterien alleinerziehend und/oder berufstätig nachzuweisen. *

Das Merkmal alleinerziehend liegt vor, wenn die Person Lohnsteuerklasse 2 hat. Als Nachweis ist eine aktuelle Be-

scheinigung über die Lohnsteuerabzugsmerkmale vorzulegen.

6. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind. Der Berufstätigkeit gleichgestellt sind ein Studium, eine Schul- oder Berufsausbildung oder eine bewilligte Maßnahme zur Wiedereingliederung. Wer aus Gründen der Berufstätigkeit vorrangig einen Kindergartenplatz erhalten möchte, hat mit der Anmeldung, die Kriterien berufstätig nachzuweisen. *
In den jeweiligen Kategorien sind Kinder mit höherem Lebensalter gegenüber Kindern mit niedrigerem Alter bevorzugt. Alle Kinder, welche keinen Platz in einer der beiden Einrichtungen bekommen, werden auf einer Warteliste geführt.

3.2 Sonstige Regelungen der Platzvergabe

1. Die ggf. noch freien Plätze werden an nachrückende Kinder, welche auf der Warteliste stehen entsprechend den obigen Kriterien vergeben.
2. Ein Wechseln von Kindern zwischen den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde kann nur bei freien Plätzen und unter besonderen Bedingungen/Gründen erfolgen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

3. Kinder, die neu in die Gemeinde Frickingen ziehen, können in der Regel frühestens mit der melderechtlichen Anmeldung mit alleinigem Wohnsitz oder Hauptwohnsitz in der Gemeinde eine Zusage für einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten. Eine frühere Zusage kann gegeben werden, wenn der Gemeinde dargelegt wird, dass in absehbarer Zeit ein Zuzug vorgesehen ist (z.B. Mietvertrag, Kaufvertrag eines Grundstückes).
4. Die Gemeinde behält sich in Absprache mit der röm.-kath.- Kirchengemeinde Salem-Heiligenberg trotz der Festlegung dieser Kriterien das Recht vor,
5. Entscheidungen in speziellen Einzelfällen gesondert und individuell zu treffen.

Frickingen, den 21.05.2024

Gez. Jürgen Stukle, Bürgermeister

Gez. Dekan Peter Nicola, Stiftungsratsvorsitzender

* Es ist die ausgefüllte Arbeitsgeberbescheinigung vorzulegen. Wenn keine Alleinerziehung vorliegt, ist die Arbeitsgeberbescheinigung von beiden Elternteilen bzw. auch vom Stiefelternteil vorzulegen.

Aus der Arbeit des Gemeinderates Frickingen

Sitzung des Technischen Ausschusses und des Gemeinderates vom 14.05.2024

Der **Technische Ausschuss** hat in seiner Sitzung vom **14.05.2024** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Bauanträge

- 1.1. Erneute Behandlung des Bauantrags 'Neubau Wohnheim für Menschen mit Behinderung; Neubau von 12 Pflegeplätzen in Form von 2 6er-Wohngruppen m. Funktions- und Personalräumen, Flst. Nr. 1612 der Gem. Frickingen (Adalbert-Stifter-Weg 10)' – Beschluss: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB mit der Auflage, dass der Antragsteller die erforderliche Löschwasserreserve (mind. 96 m³) in eigener Regie bereitstellen muss.
- 1.2. Anbau an Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Einbau von 2 Dachgauben, Flst. Nr. 1097/1 der Gemarkung Frickingen (Gartenstraße 2) – Beschluss: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens mit den erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan

(Überschreitung der Baugrenze durch den geplanten Anbau an der Südost-Seite, Überschreitung der max. zulässigen Gesamtlänge der Dachaufbauten durch Gaube auf der Nordost-Seite, geringfügige Überschreitung der Traufhöhe, Dachform (Anbau mit Flachdach), Befreiung vom Gebot ‚Nutzbäume mit Baumzwang‘ und Stellplätze außerhalb der Baugrenzen.

- 1.3. Rückbau Wohnhaus Bestand und Errichtung eines Ersatz-Neubaus an gleicher Stelle, Flst. Nr. 432 der Gemarkung Leustetten (Steinberg 14) – Beschluss: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB

2. Bauvoranfragen

- 2.1. Erneute Behandlung der Bauvoranfrage 'Neubau einer Offenstallanlage, Abriss einer bestehenden Überdachung für landwirtschaftliche Maschinen, Flst. Nr. 1057/1 der Gemarkung Altheim (Riedhof 1)' – Beschluss: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB mit der Auflage, dass die Antragstellerin die erforderliche Löschwasserreserve (mind. 48 m³) in eigener Regie bereitstellen muss.

- 2.2. Erneute Behandlung der Bauvoranfrage 'Errichtung Wohnhaus für Altenteil, Ferienwohnung und Garage, Flst. Nr. 1029 der Gemarkung Altheim (Bärweiler 1) – Beschluss: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB mit der Auflage, dass der Antragsteller die erforderliche Löschwasserreserve (mind. 48 m³) in eigener Regie bereitstellen muss.

Der **Gemeinderat** hat in seiner Sitzung vom **14.05.2024** folgende Beschlüsse gefasst:

TOP

Bekanntgaben des Bürgermeisters

Der Vorsitzende berichtet, dass die Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Bodensee mit Schreiben vom 23. April 2024 die Gesetz- und Rechtmäßigkeit zum Feststellungsbeschluss des **Wirtschaftsplanes 2024 der Gemeindewerke Frickingen** bestätigt hat und die vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 200.000 € genehmigt hat.

Zudem informiert der Vorsitzende über die in den Pfingstfeiertagen bereits stattgefundenen Veranstaltungen (am 17.05.2024: Watt-Wanderung; Feierabendhock des Mu-

sikvereins Frickingen; Frickinger Filmauslese; am 19.05.2024: Öffnung des Bodensee-Obstmuseums nach der Winterpause; am 20.05.2024: Mühlentag am Gerbermuseum).

TOP

Fragen und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner

Eine Mitbürgerin verwies auf die verkehrliche Situation im Bereich ihres Grundstücks in der Hauptstraße in Altheim. Vor einigen Tagen habe sich dort bei der Ausfahrt auf die Straße ein Verkehrsunfall ereignet, bei dem ihr eine Teilschuld zugesprochen worden sei. Sie wünscht sich, dass in der Alheimer Ortsdurchfahrt die Geschwindigkeit reduziert wird. Ergänzend könnte im Bereich ihrer Zufahrt ein Gefahrenschild (gefährliche Ausfahrt) aufgestellt werden.

Bürgermeister Jürgen Stukle informierte darüber, dass die Gemeinde in der Vergangenheit mehrfach versucht habe, neben baulichen Maßnahmen eine Geschwindigkeitsreduzierung (auf 30 oder 40 km/h) entlang der Ortsdurchfahrt durchzusetzen. Die hierzu erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung wurde jedoch mehrfach von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde versagt. Die Gemeinde werde diesbezüglich nochmals Kontakt mit dem Landratsamt aufnehmen.

TOP

Vergabekriterien für Kinderbetreuungsplätze in der Gemeinde Frickingen

Wie bereits im Gemeinderat besprochen, soll die Anmeldung und Vergabe der Kindergarten- und Krippenplätze im gemeindlichen Kinderhaus sowie im kath. Kindergarten St. Elisabeth künftig zentral im Rathaus erfolgen. Hierzu hat die Verwaltung bereits die erforderliche Software angeschafft, die in Kürze auf der gemeindlichen Homepage freigeschaltet wird. Um eine einheitliche und gerechte Vorgehensweise bei der Vergabe der Kita-Plätze zu gewährleisten, hat die Verwaltung in Rücksprache mit der Kir-

che den beiliegenden Entwurf der Vergabekriterien erstellt.

Der Gemeinderat hat den vorliegenden Vergabekriterien (siehe unter amtliche Bekanntmachungen) zugestimmt.

TOP

Kinderhaus Altheim - Festlegung der Benutzungsgebühren ab 01.09.2024 und ab 01.09.2025

In seiner Sitzung vom 18.07.2023 hat der Gemeinderat die Benutzungsgebühren für das Kindergartenjahr 2023/2024 beschlossen.

Nach den Empfehlungen des Gemeindevorgangs und der kirchlichen Träger sollten die Benutzungsgebühren für die beiden folgenden Kindergartenjahre um 7,5% (2024/25) bzw. 7,2 % (2025/26) angepasst bzw. fortgeschrieben werden. Deutlich gestiegene Personal- und Energiekosten in den vergangenen Jahren sind zum einen für diese Erhöhung verantwortlich. Zudem sind die tatsächlichen Kostensteigerungen in den Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen und sollten nunmehr Zug um Zug nachgeholt werden.

Bei dem vorliegenden Entwurf der Benutzungsgebührenordnung wurde entsprechend verfahren. Der Gemeinderat hat deshalb die Benutzungsgebühren für die Kindergartenjahre 2024/25 und 2025/26 entsprechend der unter den amtlichen Bekanntmachungen abgedruckten Gebührenordnung festgelegt.

TOP

Vertrag über das Ausheben und Schließen von Gräbern für Beerdigungen Friedhof Altheim - Vergabe der Arbeiten

Das örtliche Bestattungsunternehmen Allweier hat bisher die o. g. Arbeiten auf dem Friedhof Altheim ausgeführt. Die Firma Allweier hat den bis zum 31.12.2023 laufenden Vertrag nicht mehr verlängert.

Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben; es wurde lediglich ein Angebot von der Firma Krall abgegeben. Die angebotenen Preise liegen nunmehr deutlich höher, jedoch gut im vergleichbaren Rahmen zu den umliegenden Gemeinden.

Die dafür anfallenden Kosten werden wie bisher über die Bestattungsgebühren weitergegeben (siehe nächster Tagesordnungspunkt - Änderung der Friedhofssatzung).

Der Vertrag soll zum 01.07.2024 in Kraft treten und wird zunächst befristet auf drei Jahre abgeschlossen. Danach verlängert sich der Vertrag jährlich, wenn er nicht vorher von einem Vertragspartner gekündigt wird.

Der Gemeinderat hat die Arbeiten über das Ausheben und Schließen von Gräbern für Beerdigungen auf dem Friedhof Altheim mit Wirkung zum 01. Juli 2024 an die Firma Krall aus Heiligenberg zu den angebotenen Sätzen vergeben.

TOP

Neufassung der Friedhofssatzung

In seiner Sitzung vom 30.01.2018 hat der Gemeinderat die derzeit gültige Friedhofssatzung verabschiedet. Aufgrund der anstehenden Neuorganisation und Vergabe der Erdarbeiten auf dem Friedhof und der damit einhergehenden Kostensteigerungen (siehe TOP 5), bedarf es einer entsprechenden Anpassung der Bestattungsgebühren. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung die Friedhofssatzung unter die Lupe genommen und notwendige Änderungen/Ergänzungen vorgeschlagen.

Der Gemeinderat hat die unter den amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichte Friedhofssatzung verabschiedet.

Veranstaltungen in Frickingen

Frickinger Bürgerliste

Herzliche Einladung zum Dialog unter der Kastanie mit den Kandidaten der Frickinger Bürgerliste.

Die Frickinger Bürgerliste lädt alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich am **Freitag, 24.05 ab 17 Uhr** zum "Plausch" unter der Kastanie auf dem Rathausplatz in Frickingen ein. Die Kandidaten möchten diesen Termin nutzen, um mit den Wählerinnen und Wählern in Kontakt zu treten und sich im persönlichen Dialog vorzustellen. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme und den Austausch mit Euch.

Eure Frickinger Bürgerliste

Herzliche Einladung

3. Juni um 20 Uhr

Europapolitik klar erklärt mit Reinhard Bütikofer, Löwen Leustetten

Der erfahrene Europaparlamentarier **Reinhard Bütikofer kommt am 3. Juni** zu uns mit seinem **Thema „Handel und Lieferkettengesetz“**

Die Welt steht nicht still, unsere Ressourcen sind beschränkt und deshalb ist es wichtig, die heutige Art des Welthandelns zu hinterfragen. Welthandel ist grundsätzlich positiv zu sehen, die Grünen wollen aber eine internationale Handelspolitik ohne Abhängigkeiten, in der soziale und ökologische Grundsätze verankert sind.

Ein starkes Lieferkettengesetz ist keine Bedrohung, sondern Grundlage einer zukunftssträchtigen Industrie. Die brauchen wir für die Menschen in Europa und in den mit uns Handel betreibenden Ländern.

Sie interessieren sich für Politik, besonders auf Europaebene? Sie wollen mehr wissen? Sie haben eine völlig andere Meinung? Dann fragen Sie Reinhard Bütikofer, kommen Sie mit ihm ins Gespräch.

Veranstalter: Bündnis 90/Die Grünen Salem-Heiligenberg

Vielen Dank für Ihre Unterstützung sagt Birgit Zauner

Bündnis 90/Die Grünen Salem-Heiligenberg

Franz-Beer-Weg 1 | 88682 Salem

Tel. 07553/8277478 | mobil 0163/3995110

Vereinsnachrichten

Besuchsdienst
in Altheim

Kaffee-Stammtisch Altheim

An alle, die sich dafür interessieren und vor allem an die Besucher unseres Kaffee-Stammtisches.

Wir laden am

Dienstag, dem **28. Mai 2024 um 14.30 Uhr** wieder zu einem gemütlichen Beisammensein im Benvenut-Stengele-Haus in Altheim ein.

Wir freuen uns auf Euch und hoffen, dass wir uns in gemütlicher und unterhaltsamer Runde wieder sehen können.

Kommen Sie einfach vorbei.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich – Ansprechpartner für unseren Kaffee-Stammtisch ist Isolde Pfaff (Telefon 07554-8630) Kaffee und Kuchen auf Spendenbasis.

Förderverein Natur-
erlebnisbad Leustetten

Pflanzen übrig?

Zur Neubepflanzung der Böschung auf der Südseite des Naturbades bitten wir um Ihre Unterstützung.



Haben Sie Samen, Setzlinge, Blumen, Stauden, Sträucher, kleine Bäume, ... übrig?

Dann bringen Sie diese gerne zu uns nach Leustetten zum Naturbad auf den Parkplatz beim Volleyballfeld.

Ablegen können Sie dies jederzeit bis Samstag, 25.05.2024.

Gerne kommen wir auch bei Ihnen vorbei und holen diese ab.

Bei Frage, gerne melden bei: Harald König 0151-17405778 oder per mail info@naturbad-leustetten.de.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung

Der Vorstand bedankt sich bei allen Freunden und Gönnern und freut sich auf eine schöne Badesaison.

Landfrauenverein
Salemertal

Landesgartenschau in Wangen

Am **Freitag, 14. Juni 2024** ist Abfahrt am Parkplatz am BZ Salem. Uhrzeit wird noch bekannt gegeben.

Wir bitten um **verbindliche** Anmeldung

bis zum 09. Juni bei Alexandra Stehle unter 0176/24286891.

Der Preis für den Eintritt beträgt Euro 17,- zzgl. Busfahrt.

Wir freuen uns auf einen schönen Ausflug.

Die Vorstandschaft

Seniorenzentrum
Frickingen

Herzliche Einladung zum Senioren-Café

Unser Begegnungs-Café öffnet wieder für Seniorinnen und Senioren am 28. Mai 2024 um 15:00 Uhr, seine Türen.

Wir wollen einen Ort der Begegnung, des Wohlfühlens und des Willkommenseins für die ältere Generation schaffen. Die Möglichkeit bieten, Freunde und Bekannte treffen zu können oder neue Bekanntschaften zu finden. Einsamkeit unterbinden und Freude in den Alltag bringen.

Herzlich willkommen! Wir freuen uns auf Sie:

Ihr Bewirtungsteam vom Seniorenzentrum Frickingen.

Linzgau-
Shuttle

Wir machen Sie mobil...

...in Salem & Frickingen



Fahrzeiten für Frickinger und Salemer Bürgerinnen und Bürger

MONTAG bis FREITAG Einsatz im Umkreis von max. 25km
von **08:30 Uhr - 12:30 Uhr** und **14:00 Uhr - 18:00 Uhr**

Bitte melden Sie Ihren Fahrtwunsch an unter: ☎ **07553 / 83 600 33**

JEDEN WERKTAG VON 16:00 - 18:00 Uhr, wenn möglich eine Woche vorher oder Sie sprechen uns jederzeit eine Nachricht mit Ihrer Rufnummer auf unseren Anrufbeantworter und wir rufen Sie zurück.

Wir befördern unentgeltlich Senioren sowie hilfebedürftige und mobilitätseingeschränkte Menschen
LINZGAU SHUTTLE e.V. - In Oberwiesen 16 - 88682 Salem - www.linzgau-shuttle.de
Interkommunaler sozialer Fahrdienst - Eingetragener gemeinnütziger Verein VR 702669
Bankverbindung: Sparkasse Salem-Heiligenberg - IBAN: DE68 6905 1725 0002 0621 07

SpVgg FAL
Abt. Fußball

Ergebnisse vom Wochenende:

Herren:

SpVgg F.A.L. : FC Gutmadingen 2:0

Spielevorschau Herren:

Landesliga

Sonntag, 26. Mai 2024, 15:00

SC Gottmadingen-Bietingen : SpVgg F.A.L.

Kreisliga A

Samstag, 25. Mai 2024, 16:00

SpVgg F.A.L. 2 : SV Meßkirch

Kreisliga B

Sonntag, 26. Mai 2024, 13:00

SV Denkingen 3 : SpVgg F.A.L. 3

Kreisliga C

Sonntag, 26. Mai 2024, 13:00

Spfr. Ittendorf-Ahausen 2 : SpVgg F.A.L. 4

Bodensee-Linzgau Tourismus

Bodensee-Linzgau Tourismus e.V.



Am Schlosssee 1, 88682 Salem
Tel: 07553 / 823 780
tourist-info@bodensee-linzgau.de
www.bodensee-linzgau.de

Unsere Öffnungszeiten im Mai:

Montag – Freitag von 9 – 12 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag
von 14 – 16 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag von 9 – 12 Uhr

BITTE BEACHTEN SIE:

Ab 1. Juni 2024 müssen wir vorläufig unsere Öffnungszeiten anpassen:
Montag – Freitag von 9 – 12.30 Uhr

Veranstaltungstipps:

Mozartsommer in Schloss Salem

Freitag 23. August bis Sonntag 1. September 2024 - **Der Vorverkauf hat begonnen - Programm:**

Freitag, 23. August 20 Uhr im Kaisersaal (Einführung 19 Uhr in der Orangerie)
Lesung und Musik: „Die Mozarts auf der

Reise nach Prag, frei nach Eduard Mörike“
Samstag, 24. August 20 Uhr im Kaisersaal

Leipziger Kammersolisten
Sonntag, 25. August 11 Uhr Matinee im Kaisersaal

Malion Streichquartett
Sonntag, 1. September 20 Uhr im Kaisersaal (Einführung 19 Uhr in der Orangerie)
Südwestdeutsches Kammerorchester Pforzheim

Karten bekommen Sie bei uns in der Tourist-Informationen im Rathaus Salem und bei allen Reservix-Vorverkaufsstellen sowie unter www.reservix.de

Betriebsbesichtigung auf dem Alpaka Hof in Sauldorf

Wann: Freitag, **07. Juni** von 15.00 Uhr – 17.00 Uhr

Was erwartet Sie? Kennenlernen und Begegnung mit den Alpakas / Einführung in die Welt der Alpakas / Führung durch Stall und Weide / Informationen zur Wollverarbeitung und Herstellung des Alpakadünners

Preis: Erwachsene 15,-€ **inkl. 1 Paar Socken mit Alpakawolle**, Kinder von 6-13 J. 5,-€ **ohne Socken**

Anmeldung erforderlich bis spätestens zum 05. Juni 2024

Tel.: 07553 823 780 oder Mail: tourist-info@bodensee-linzgau.de

Linzgau-Tour: Wildkräutergenuss und Naturerlebnisse

Wann: Mittwoch, **12. Juni** von 17.00 Uhr – 19.30 Uhr

Was erwartet Sie? Entdecken Sie mit Naturguide Moni Müller die wunderschöne Natur rund um die Salemer Weiher- und Drumlinlandschaft. Bei der kleinen Wanderung erklärt Ihnen die Kräuterexpertin verschiedene Wildkräuter. Sie dürfen schnuppern und kleine Kostproben aus der Kräuterküche probieren.

Preis: Erwachsene 15,-€, Kinder bis 10 J. 5,-€, Kinder von 11-14 J. 8,-€

Anmeldung erforderlich bis spätestens zum 10. Juni 2024

Tel.: 07553 823 780 oder Mail: tourist-info@bodensee-linzgau.de

Weitere Informationen zu unseren **Betriebsbesichtigungen** und unseren **Linzgau Touren** finden sie auf unserer Homepage unter: www.bodensee-linzgau.de, gleich auf der Startseite.

Kirchliche Nachrichten

Kath. Seelsorgeeinheit Salem-Heiligenberg

A = Altheim, Al = Altenbeuren, B = Beuren, Be = Betenbrun, Bu = Buggensegel, E = Echbeck, F = Frickingen, G = Grasbeuren, H = Heiligenberg, L = Leutkirch, Le = Leustetten, M = Mimmenhausen, Ma = Markuskapelle, Mi = Mittelstenweiler, Mü = Münster, N = Neufrach, O = Oberrehna, R = Röhrenbach, Ri = Rickenbach, W = Weildorf, We = Weingartenkapelle, Wi = Wintersulgen

Gottesdienste

Samstag, 25. Mai - Vorabend zum Dreifaltigkeitssonntag -

18:00 Uhr M **Hl. Messe**

Sonntag, 26. Mai - Dreifaltigkeitssonntag -

09:15 Uhr Mü **Hochamt**

10:30 Uhr B **Wortgottesfeier mit anschließender Begegnung im Pfarrhaus**

10:45 Uhr R **Hl. Messe** (Hubert Duffner und verst. Angehörige; Alfons Schmieder und verst. Angehörige; für die Verstorbenen der Familie Bottling; Magdalena u. August Müller u. verst. Angehörige; Lydia und Rudi Hügler)

11:15 Uhr N **Hl. Messe** (Maria Ley; Paula und Franz Kanz; Sophie und Roman Moser; Gertrud Rudolf)

14:30 Uhr Be **Maiandacht**

15:00 Uhr R **Tauffeier von Tabea Bottling**

18:00 Uhr M **Maiandacht**

18:00 Uhr F **Hl. Messe**

19:00 Uhr G **Maiandacht**

Montag, 27.05. - Hl. Augustinus von Canterbury -

17:30 Uhr W Rosenkranz

18:00 Uhr A Rosenkranz

19:00 Uhr U Maiandacht - Texte und Marienlieder begleitet mit Musik

Dienstag, 28.05.

17:15 Uhr L Rosenkranz

18:00 Uhr L Hl. Messe im Anschluss "einfach nur beten" (Henrique Ruiz)

19:00 Uhr F Hl. Messe

Mittwoch, 29.05.

19:00 Uhr B **Vorabendmesse zu Fronleichnam**

Donnerstag, 30. Mai - Fronleichnam -

09:00 Uhr Mü **Hochamt mit Diamantener Hochzeit von Anneliese und Rolf Rudolf, mitgestaltet von den Chören der Seelsorgeeinheit, anschließend Fronleichnamsprozession im Schlossbezirk zu vier Altären, mit Te Deum und Sakramentalem Segen, begleitet vom Musikverein** (Eugen Gommeringer und verstorbene Angehörige)

09:00 Uhr R **Hochamt anschließend Fronleichnamsprozession, begleitet vom Musikverein Wintersulgen**

Freitag, 31.05.

17:00 Uhr A Hl. Messe

18:15 Uhr Mü Vesper

19:00 Uhr Be Hl. Messe mit Abschluss der Maiandachten (Paula und Heinrich Britsch)

Dienstags:

18:00 Uhr N Gebetskreis in der Kirche

Tätlich:

17:00 Uhr H Rosenkranz in der Herzogin-Luisen-Residenz

Fronleichnam in Röhrenbach St. Bartholomäus – Herzliche Einladung!Am **Donnerstag, 30. Mai 2024** feiern wir das Fest Fronleichnam.

Im Namen des Gemeindeteams laden wir alle Gläubigen **um 09:00 Uhr** zum Hochamt ganz herzlich dazu ein. Wenn auch die Erstkommunikanten zahlreich in ihren Gewändern zusammen mit den Ministranten teilnehmen, wäre dies sehr schön. Den Gottesdienst leitet Herr Pfarrer Blaser. Begleitet wird die Prozession von der Musikkapelle Wintersulgen.

Anschließend startet der Frühschoppen im Garten des Schwesternhauses.

Für das leibliche Wohl sorgen die Musikkapelle Wintersulgen und die freiwillige Feuerwehr, Abt. Wintersulgen.

Über Blumenspenden freuen wir uns. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit Veronika Kiefer, Tel. 97224, in Verbindung.

Die Pfarrbüros in Salem und Frickingen bleiben am Freitag, 31.05.2024 geschlossen.**Vorankündigung:****Vortragsreihe STANDPUNKTE 2024**

Große Themen des christlichen Glaubens

2. Termin: **07. Juni 2024, 19 Uhr, Bibliothekssaal Schloss Salem****Referent: Martin Mosebach**Thema: **Die 21 Märtyrer in Ägypten – Eine Reise im Land der koptischen Christen****Pfarrbüro Salem-Mimmenhausen**

Kirchgasse 1, 88682 Salem

Tel.: 07553 / 919944-0 / E-Mail: pfarrbuero.salem@kath-salem.de

Öffnungszeiten:

Mo: 14:00 – 17:00 Uhr, Di: 11:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Do: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, Fr: 08:00 – 12:00 Uhr

Pfarrbüro Frickingen

Kirchstraße 14, 88699 Frickingen

Tel.: 07553 / 919944-23 / E-Mail: pfarrbuero.frickingen@kath-salem.de

Öffnungszeiten:

Di: 08:00 – 09:00 Uhr / Mi: 14:00 – 17:00 Uhr / Fr: 08:00 – 12:00 Uhr

Seelsorgeteam:**Pfarrer Peter Nicola, Dekan:**

07553/919944-10,

dekan.nicola@kath-salem.de

Pfarrer Volker Blaser, Kooperator:

07553/919944-11,

pfarrer.blaser@kath-salem.de

Verena Bensch, Pastoralreferentin:

07553/919944-14;

verena.bensch@kath-salem.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.kath-salem.de**Bücherei St. Peter und Paul****Verlängerte Pfingstferien**

Die Bücherei bleibt in den Pfingstferien geschlossen. Bitte beachten, bei uns noch eine Woche länger!

Der nächste Öffnungstag ist **am Dienstag, 11. Juni.**

Bibfit Bibliotheks-Führerschein

Vierzehn Vorschulkinder aus der **KiTa "St. Josef"** und zwölf aus dem **Kindergarten "Am Lichtenberg"** haben in jeweils vier Besuchen die Bücherei St. Peter und Paul ausführlich und mit viel Spaß kennengelernt. Sie wissen jetzt, wie vielfältig und abwechslungsreich Bücher gestaltet sind, was es neben Büchern sonst noch in der Bücherei gibt, wo dies alles steht und wie das Ausleihen funktioniert. Beim Abschlussfest mit den Eltern wurden die Treffen anhand der Fotos noch einmal in Erinnerung gerufen. Schließlich erhielt jedes Kind die Teilnahme-Urkunde, den Führerschein. Mit dem Bücherei-Lied "Viele bunte Bücher aus der Bücherei" gab es einen musikalischen Abschluss. Alle Kinder, die das Fest leider verpasst haben, erhalten Urkunde, Namensschild und das gemalte Bild bei der nächsten Buchrückgabe in der Bücherei.

**Evang. Kirchengemeinde Salem-Heiligenberg**

Schlossstraße 13, 88682 Salem

Tel.: 07553-280

salem-heiligenberg@kbz.ekiba.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Sarah Tüchler

Di, Do, Fr von 10.00 – 12.00 Uhr

und Di von 14.00 – 17.00 Uhr

Pfarrer Matthias Schmidt:

regelm. Sprechzeit Do 14 – 17 Uhr

und nach Vereinbarung

Tel. (außerhalb der Öffnungszeiten

des Büros): 07553-1708

Matthias.Schmidt@kbz.ekiba.de

In den Ferienzeiten sind Abweichungen möglich.

Gottesdienste und Veranstaltungen**Sonntag, 26.05.2024**

Trinitatis

10:00 Uhr Evang. Johanneskirche Heiligenberg

Gottesdienst

Pf. Schmidt

Dienstag, 28.05.2024

15:00 Uhr Alten- und Pflegeheim Wespach

Seniengottesdienst

mit Pfarrer Schmidt

16:00 Uhr Residenz am Schlosssee Mimmhausen

Seniengottesdienst

mit Pfarrer Schmidt

Mittwoch, 29.05.2024

19:00 Uhr 'Immer wieder Mittwoch'

Aktuelle Stunde:

Geschichte und Zukunft unserer

Johanneskirche.

Mit Pfr. i. R. Gestrich

Evang. Johanneskirche, Hlgb.

Freitag, 31.05.2024

19:00 Uhr Bläsergruppe

Evang. Gemeindehaus Salem oder

Evang. Johanneskirche Hlgb.

Leitung: LKMD i. R. Udo Follert

nach Absprache

Sonntag, 02.06.2024

1. So. n. Trinitatis

10:00 Uhr Evang. Betsaal Schloss Salem

Gottesdienst mit Taufe

Pf. Schmidt

Taufest am Bodensee 07.07.2024

In diesem Jahr laden wir wieder ein, Taufe und Taferinnerung am Bodenseeufer in Überlingen zu feiern. (auf dem Gelände der Landesgartenschau) Am 7. Juli um 10 Uhr ist ein gemeinsamer Gottesdienst mit den Gemeinden der Region geplant, wäh-

rend dem an verschiedenen Taufstellen Menschen direkt am (oder im) See getauft werden können. Familien, die Kinder taufen lassen möchten oder Erwachsene, die getauft werden wollen, melden sich bitte bis zum 31. Mai im Pfarramt an. Pfarrer Schmidt nimmt dann Kontakt auf. Das gemeinsame Taufgespräch ist am Mittwoch, den 12. Juni um 17 Uhr im Ev. Gemeindehaus geplant.

Infotreffen Konfirmanden 2025
Für den im Herbst beginnenden Konfi-Kurs laden wir alle zukünftigen 8-Klässler(innen) ein. Am 10.7. um 17:00 Uhr gibt es ein Infotreffen im Ev. Gemeindehaus, um einander kennen zu lernen und über alles, was die Konfirmandenzeit betrifft, zu informieren. Ab 18:00 Uhr kommen für eine kurze Besprechung die Eltern hinzu. Die Einladungen dazu werden in der Woche

nach den Pfingstferien verschickt. Sollten Sie keine bekommen haben, obwohl Ihr Sohn oder Ihre Tochter am Kurs teilnehmen möchte, melden Sie sich bitte telefonisch oder per Email im Kirchenbüro.

Weitere Informationen zu unseren Kirchengemeinden, zu Gottesdiensten und Veranstaltungen finden Sie im Internet unter: www.ev-kirche-salem.de

Aus der Region

Deutscher Roter Kreuz Kreisverband Bodenseekreis e.V.

Das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Bodenseekreis e.V. bietet in Friedrichshafen und Uhldingen-Mühlhofen Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenz an. Betroffene können hier regelmäßig einen geselligen Gruppen-Nachmittag erleben, in dem auf die individuellen Bedürfnisse eingegangen wird, während die Angehörigen Entlastung erfahren.

Für diese Gruppen suchen wir bürgerschaftlich engagierte Mitarbeiter*innen (Leitung, Mitarbeit, Fahrdienst).

Wenn Sie Interesse an einer Mitarbeit oder an einer Gruppenteilnahme haben, kommen Sie gerne unter folgenden Kontaktmöglichkeiten auf mich zu:

Armin Baur, Fachstelle Demenz
07541 – 504126
armin.baur@drk-kv-bodenseekreis.de

Kolping Bezirk Linzgau

... sagt **DANKESCHÖN** für die vielen tausend paar gespendeten Schuhe! Alleine die letzte Posteinlieferung entsprach ca. 230 Kg Schuhe!!!

Ausruhen gibt es aber nicht – wir sammeln weiter!

Deshalb ...

Mein Schuh tut gut ... Schuhsammlung

Die bundesweite Schuhsammelaktion zugunsten des Aufbaues des Stiftungskapitals der KOLPING INTERNATIONAL Foundation statt. Nach dem großen Erfolg der vergangenen Jahre beteiligt sich der Kolping Bezirk Linzgau an der Sammelaktion „Mein Schuh tut gut!“ wiederum. Bundesweit wurden in den letzten Jahren weit über 1,4 Million Paar Schuhe gesammelt.

Ein zweiter positiver Aspekt darf ebenfalls nicht vernachlässigt werden: Das Kolpingwerk Deutschland konnte der Internationalen Adolph-Kolping-Stiftung einen Betrag über 292.000 Euro überweisen.

Fast jeder hat zu Hause Schuhe, die nicht mehr getragen werden – jetzt ist der richtige Zeitpunkt, diese Schuhe zu spenden und damit etwas Gutes zu tun. Der **Kolping Bezirk Linzgau** sammelt gebrauchte, gut erhaltene Schuhe das ganze Jahr über.

Da die Schuhe noch weitergetragen werden sollen, ist es wichtig, dass sie paarweise, verbunden und **nicht** beschädigt oder stark verschmutzt sind.

Nach Abschluss der Aktion werden die gesammelten Schuhe in Sortierwerken der Kolping Recycling GmbH sortiert und vermarktet. Der gesamte Erlös der bundesweiten Aktion kommt der Internationalen Adolph-Kolping-Stiftung zugute. Ziel der Stiftung ist z. B. die Förderung von Berufsbildungszentren, von Jugendaustausch und internationalen Begegnungen, Sozialprojekten und religiöser Bildung.

Weitere ganzjährige Kolping – Sammelaktionen:

- Brillen (Weiterleitung an die Kolpingfamilie Salem)
- Briefmarken (Weiterleitung an die Kolpingfamilie Salem)

Nähere Informationen auch im Internet unter <https://www.kolping.de/projekte-ereignisse/mein-schuh-tut-gut/aktuelle-infos/> oder <https://vor-ort.kolping.de/bv-linzgau/>

Die Abgabe kann jeweils bei **Michael Moser**
Vorstandsmitglied des Bezirks Linzgau und der Internationale Bodensee Kolping (IBK)
Birkenweg 17
88633 Heiligenberg
Tel. 07554-9864420
erfolgen

Wir bedanken uns bereits heute für Ihre (Schuh-) Spende

Ihr Kolping Bezirksverband Linzgau



Kommen Sie ins Team der Gemeindeverwaltung Heiligenberg!

Wir haben bei der Gemeinde Heiligenberg zum 15. September 2024 folgende Stelle für die **Grundschule Heiligenberg** (7 Stunden pro Woche, aufgeteilt auf zwei Vormittage) unbefristet zu besetzen:

Assistent/in der Schulleitung
(m/w/d)

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens Freitag, 21.06.2024 an folgende Anschrift:

Gemeinde Heiligenberg, Stefanie Göpfert, Schulstrasse 5, 88633 Heiligenberg oder bevorzugt als zusammengefasste pdf-Datei (bis 4 MB) an hauptamt@heiligenberg.de

Fragen?

Wenn Sie weitere Informationen wünschen oder Fragen zu dieser Stellenausschreibung haben, wenden Sie sich bitte an die Schulleitung Frau Steiner oder an die Stelleninhaberin Frau Straßburger, Telefon 07554/266, E-Mail: poststelle@grundschule-heiligenberg.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Herzliche Einladung zum 46. Stadtfest Markdorf vom 31. Mai bis 2. Juni 2024

Sehr herzlich laden wir Sie alle auf einen Besuch zum Stadtfest Markdorf ein. Lassen Sie sich verzaubern von einem attraktiven und umfangreichen Kinder- und Unterhaltungsprogramm und genießen Sie die vielseitigen

gen kulinarischen Köstlichkeiten unserer Vereine in den gemütlichen Lauben vor der historischen Innenstadtkulisse Markdorf.

Freitag 31. Mai 2024

17.00 Uhr **Musical „ANNIE WARBUCKS“** in der Stadthalle

18.30 Uhr Unterhaltung mit der **Dirty River Jazz Band**

19.00 Uhr **Eröffnung** des Stadtfestes mit **Festeinzug der am Stadtfest teilnehmenden Vereine** von der Bühne am Marktplatz zur Rathausbühne mit **Bieranstich** durch Bürgermeister Georg Riedmann

abends Stimmung mit **AFTERGLOW** und **Chris Metzger**

Samstag 1. Juni 2024

14.00 Uhr Start mit dem **Kinderflohmarkt** und Kletterturm im Bereich Kirchgasse

16.00 Uhr **Beginn mit der Bewirtung und dem bunten Kinder- und Unterhaltungsprogramm**

ca. 16.30 Uhr **Zweitakt Freundschaftstreffen** der **Mopedfreunde** mit Einfahrt und Ausstellen der teilnehmenden Fahrzeuge

17.00 Uhr **Musical „ANNIE WARBUCKS“** in der Stadthalle

abends Party mit **Rent A Bänd, blechwerk** und **DJ Mario von Musicfactory Bodensee**

Sonntag 2. Juni 2024

10.00 Uhr **Ökumenischer Gottesdienst** mitgestaltet von der **Stadtkapelle Markdorf** mit anschließendem **Frühschoppenkonzert**

11.00 Uhr **Beginn mit der Bewirtung, dem bunten Kinder- und Unterhaltungsprogramm und dem Kinderflohmarkt** im Bereich Kirchgasse

17.00 Uhr **Musical „ANNIE WARBUCKS“** in der Stadthalle

18.30 Uhr Gemütlicher Ausklang mit dem **Musikverein Riedheim** auf der Rathausbühne

Allgemeines Rahmenprogramm:

Kinderkarussell, Kinderprogramm, Tombola, Kinderflohmarkt, Kletterturm, Spielstraße und vieles mehr.

Das gesamte Programm und weitere Informationen zum Stadtfest finden Sie in unserem Stadtfestflyer und unter www.markdorf.de

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

„Sommerabendklänge“

Konzert mit dem Linzgau-Gitarrenensemble und dem Mandolinenorchester Neckarsulm

Sonntag, 16. Juni 2024, 17:00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus „Neue Gerbe“ Bilalafingen

Eintritt frei – Spenden erbeten

Infos- und Kontakt: <https://www.owingen.de/tourismus-freizeit-kultur/kulturrkreis/veranstaltungen>

FrauenSelbsthilfe Krebs: Kräuterführung

Am **06.06.2024** besuchen wir, die FrauenSelbsthilfe Krebs, Gruppe Meersburg, erneut Rita Moog in Salem-Beuren. **Treffpunkt** ist um **15 Uhr** am **Dorfgemeinschaftshaus Beuren**. Geplant ist eine Kräuterführung, bei der Frau Rita Moog uns die Wildkräuter und deren Anwendungsmöglichkeiten näherbringt. Anschließend werden wir unter ihrer Anleitung ein Produkt mit Kräutern herstellen. Für die Kosten ist ein Eigenanteil von 8 € erwünscht. Alle Interessierten und Betroffenen sind herzlich eingeladen. Wir freuen uns auf Euch!

Wöchentlich: Reden und bewegen

Treffpunkt Überlingen: jeden Montag 18 Uhr, Parkplatz Altbirnau
Treffpunkt Salem: jeden Mittwoch 8.30 Uhr, Parkplatz Bifangweiher
Wir laufen bei jeder Witterung in kleinen Gruppen verschieden lange Wege, je nach Befindlichkeit. Alle Betroffenen sind herzlich willkommen! Die jeweiligen Termine und Themen der monatlichen Treffen sind auch auf der Internetseite einsehbar unter <https://frauenSelbsthilfe-bw.de/meersburg/>. Das Leitungsteam der Gruppe steht außerdem jederzeit telefonisch für alle Anfragen zur Verfügung: Christa Hasenbrink unter 07553 9184844, Rosi Munding unter 07551 5951, Gertrud Gaus unter 07551 5371, Monika Stötzle unter 07553 8277878.

Ski-Club Salem e.V.

Liebe Mitglieder des Ski-Club Salem e.V., im Namen des Ski-Club Salem e.V. möchten wir uns bei allen Mitgliedern bedanken die an unserer Feier teilgenommen haben. Wir hatten gemeinsam die Möglichkeit auf die vergangene Saison und 50 Jahre Ski-Club Salem e.V. zurückzublicken. Viele tolle Medienbeiträge und Möglichkeit zum gegenseitigen Austausch haben den Abend kurzweilig und unterhaltsam gestaltet. In diesem Rahmen konnte die Vorstandschaft durch unseren Bürgermeister Manfred Härle einstimmig entlastet werden. Auch

im nächsten Jahr möchten wir für Euch ein Abwechslungsreiches Programm auf die Beine stellen und freuen uns Euch wieder an Board zu haben.

Bis dahin wünschen wir allen eine tollen Sommer.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorstandschaft.

Frühlingsfest der Kleintierzüchter

Der Kleintierzuchtverein C 544 Salem und Umgebung e.V. veranstaltet am kommenden **Sonntag, den 26. Mai 2024** sein diesjähriges Frühlingsfest. Neben einer Werbeschau über das Hobby Kleintierzucht (inklusive Streichelzoo - Eintritt frei!) sorgt der Verein für Bewirtung über die Mittagszeit und nachmittags für Kaffee und Kuchen. Veranstaltungsort ist das Vereinsheim zwischen Mimmenhausen und Buggensegel, das Frühlingsfest findet ab 10.30 Uhr und bei jeder Witterung statt.

IBL – Länderkampf im Schlosseestadion

Am Samstag, 11. Mai, trafen sich im Schlosseestadion in Salem 175 Athletinnen und Athleten aus der Schweiz, aus Österreich, aus Bayern, aus Württemberg und aus Baden zu einem Länderkampf der IBL (Internationale Bodenseeleichtathletik). Bei herrlichem Sommerwetter versuchten alle Sportler, ihre besten Leistungen zu zeigen. Als Wettbewerbe gab es Laufwettbewerbe (Hürdenläufe, 100m, 200m, 800m 1000m und 1500m), Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoß und Speerwurf. Hier eine kleine Übersicht in Bildern.

Unterstützt wurde das Organisationsduo Kai-Steffen Frank und Eugen Wenzel von Helfern von der LG Salemertal und von einigen Ukrainern. Vielen Dank dafür.

Naturpädagogisches Angebot von NABU und BUND

Die „Gartenkids“ erleben den Insekten-sommer

Am Freitag, den 7. Juni, gehen „die Gartenkids“ mit der Natur- und Erlebnispädagogin Cristina Aguirre de Kaysers auf Entdeckungsreise in die Welt der Insekten. Ab 15.30 Uhr spüren sie im Insektengarten hinter der Silvesterkapelle gemeinsam verschiedene Arten krabbelnder und fliegender Sechsbener auf. Sie beobachten, bestimmen und zählen die Tiere und melden die Zahlen dem NABU. Denn von 31. Mai bis 9. Juni 2024 läuft wieder dessen Mitmach-Aktion „Insekten-sommer“, bei der Naturfans bundesweit helfen, wertvolle Daten über die bedrohten

Insektenbestände zu gewinnen. Anmelden können Eltern ihre sechs- bis zehnjährigen Kinder bis zwei Tage vor einer Veranstaltung per Mail an info@naturalxperience.de. Der Termin findet ab vier angemeldeten Kindern statt (maximal nehmen acht teil). Pro Kind kostet es fünf Euro, für NABU- und BUND-Mitglieder vier Euro, für Geschwister gibt es einen Euro Rabatt. Alle Termine der „Gartenkids“ finden sich auf www.nabu-ueberlingen.de unter „Natur- und Umweltbildung“, alle Infos zum Insektensommer unter www.insektensommer.de.

Gassenfest Weildorf

Vom 01.06. bis 02.06.2024 auf dem Festplatz an der historischen Kegelbahn.

Samstag, 01. Juni

17 Uhr Festbeginn mit Ortsteilkegeln und dem MV Mimmenhausen
19 Uhr MV Weildorf-Haigerloch
ab 21.30 Uhr Party mit Barbetrieb und DJ Rainer

Sonntag, 02. Juni

10.30 Uhr Festgottesdienst im Zelt anschließend Frühshoppen mit dem MV Weithart, Kinderprogramm mit Bachentenrennen, Kinderschminken, Hüpfburg und Wasserspiele der Jugendfeuerwehr, Auftritt der Tanzgarde Weildorf
Das Gassenfest Weildorf wird ausgerichtet vom Musikverein Weildorf und seinem Förderverein.

VHS-Bodenseekreis

„Bewerbung von A-Z“ In dem Kurs werden die wichtigsten Aspekte des modernen Bewerbungsprozesses vorgestellt. Ziel ist es, dass Sie Ihre eigenen Bewerbungsunterlagen erstellen oder aktualisieren und sich durch passende Übungen ideal auf Ihren persönlichen Bewerbungsprozess vorbereiten. Bitte bringen Sie – sofern vorhanden – Ihre bisherigen Bewerbungsunterlagen auf einem USB-Stick mit. In Markdorf ab Montag, 03.06.2024, 3 Termine montags, 18:00 - 21:00 Uhr KB506106MA* / 97,20 EUR

„Lohn- und Gehaltsbuchhaltung am PC - Teil 2“ Inhalte: Verdienstabrechnungen besonderer Personengruppen. Besonderheiten: Vermögenswirksame Leistungen, betriebliche Altersversorgung, Dienstfahrzeuge, Einmalzahlungen, Sachbezüge, Lohnsteuerpauschalierung, Steuerfreier Arbeitslohn, Netto Be- und Abzüge. Teilnahmevoraussetzungen: Grundkenntnisse „LEXWARE“ Lohn & Gehalt- In Überlingen ab Montag, 03.06.2024, 4 Termine montags und donnerstags, 17:15 - 21:00 Uhr, Kurs-Nr: KB504109ÜB* / 152,00 EUR

„Kommunikation die verbindet - Vom Streit zum Dialog - Konflikte konstruktiv lösen - Bildungszeit am Bodensee“ In diesem Kurs lernen Sie eine Methode und Haltung kennen, die es ermöglicht, Kritik und Ärger ehrlich und ohne Vorwürfe auszudrücken. Grundlage dafür ist Klarheit über die eigenen Beweggründe, die eigenen Bedürfnisse. Sie üben, Verständnis für sich und den anderen zu entwickeln und dadurch in Konflikten gelassener zu reagieren. So werden Lösungen möglich, die von allen Beteiligten getragen werden. Dieses Seminar ist als Bildungszeit in Baden-Württemberg und anderen Bundesländern anerkannt. In Immenstaad (Schloss Hersberg) ab Dienstag, 04.06.2024 von 14:00 – 17:00 Uhr, Mittwoch, 05.06.2024 – Donnerstag, 06.06.2024 jeweils von 09:00 – 17:00 Uhr. Kurs-Nr: KB-506502ZE* / Erwachsene: 550,00 EUR excl. Abendverpflegung und Unterkunft

„Android I - Einstiegskurs für Smartphones“. Der Kurs richtet sich an alle Android-Einsteigerinnen und Einsteiger und beinhaltet: Einrichtung Ihres Smartphones, Erklärung der Grundfunktionen, Personalisierung und Vorstellung verschiedener, nützlicher Apps. In Markdorf am Dienstag, 04.06.2024 und Donnerstag, 18:00 - 20:00 Uhr, Kurs-Nr: KB501805MA* / 40,00 EUR

„ChatGPT kennenlernen und im Alltag nutzen“ Im Kurs machen wir uns mit dem Umgang von ChatGPT vertraut. Sie lernen, wie Sie eine konkrete Anfrage an das Sprachmodell stellen. Durch praktische Beispiele verstehen Sie, welche Grenzen ChatGPT hat. Nach dem Kurs können Sie das Sprachmodell sicher für Ihre eigene Kommunikation nutzen. In Markdorf am Mittwoch, 05.06.2024, 18:00 - 21:00 Uhr, Kurs-Nr: KB501010MA* / 28,00 EUR

„Espresso: PowerPoint - Einsteiger Teil 1“ Inhalte: Erstellen von Folien mit verschiedenen Layout- und Designvorlagen, das Einbinden von Text und Fotos. Voraussetzungen: Erfahrung mit dem PC und Windows-Kenntnisse. Kleine Gruppe 1 bis 3 Personen. In Markdorf am Freitag, 07.06.2024, 14:00 - 17:00 Uhr, Kurs-Nr. KB501200MA* / 85,00 EUR

„ONLINE: Mit 10 Fingern schreiben“ Mit dem angewendeten Schulungskonzept erlernen Sie das Schreiben auf der Tastatur in nur 6 Stunden. Lernen mit Spaß und effektiven Lernerfolgen. Das Schulungskonzept basiert auf dem Lernen mit unterschiedlichen Sinnen. Der Zusammenhang zwischen Finger, Taste und Buchstabe wird so anschaulicher und ist leichter zu merken. ONLINE ab Freitag, 07.06.2024, 4 Termine freitags. **Schüler:** 17:00 -18:30 Uhr (KB501008OL), **Erwachsene:** 19:00 – 20:30 Uhr (KB501006OL) / 58,20 EUR (inkl. Lehrbuch)

„Tipps und Tricks für iPhone und iPad“ In diesem Kurs erhalten Sie hilfreiche Tipps für wichtige Einstellungen, insbesondere unter dem Aspekt Datenschutz (Internet, Cookies) und Datensicherheit (Passwörter, Backup). In Markdorf am Samstag, 08.06.2024, 10:00 - 14:00 Uhr, Kurs-Nr: KB501713MA* / 41,92 EUR

„Excel - kompakt für Einsteiger“ Im Kurs lernen Sie: Tabellen erstellen und formatieren, Kopf- und Fußzeilen bearbeiten, Arbeiten mit einfachen Formeln, Prozentrechnung; Nutzen des Funktionsassistenten (Runden, Kürzen, statistische Funktionen u. a.), Einsatz der Formelüberwachung, Filtern und Sortieren sowie viele Tipps und Tricks zum effektiven Arbeiten mit Excel. Voraussetzung: Windows-Grundkenntnisse. In Überlingen am Samstag, 08.06.2024, 09:30 - 16:30 Uhr Kurs-Nr: KB501121ÜB* / 71,30 EUR (inkl. Lehrbuch)

Weiterbildungsangebote unter www.vhs-bodenseekreis.de. Telefonische Beratung unter Tel.: 07541 204-5431 oder -3021.

LEADER Westlicher Bodensee e.V. Projektaufruf Kleinprojektförderung 2024

Die Geschäftsstelle des Vereins LEADER Westlicher Bodensee e.V. informiert, dass aktuell unter Vorbehalt ein Projektaufruf für das Regionalbudget 2024 läuft. Anträge können von Vereinen, Privatpersonen, Kommunen, Landwirten, sowie kleinen oder mittleren Unternehmen aus dem Gebiet der LEADER-Kulisse Westlicher Bodensee bis Montag, 17.06.2024 in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Das Land Baden-Württemberg stellt den LEADER-Vereinen jeweils 180.000 Euro Budget zur Verfügung. Zusätzlich werden 10 Prozent durch die Region Westlicher Bodensee kofinanziert, was den zur Verfügung stehenden Fördertopf von 200.000 Euro ergibt. Das Regionalbudget steht der LEADER Aktionsgruppe Westlicher Bodensee zusätzlich zu der EU-kofinanzierten LEADER-Förderung zur Verfügung. Der Fördersatz beim Regionalbudget beträgt einheitlich 80 Prozent der förderfähigen Kosten. Da es sich um eine Kleinprojektförderung handelt, dürfen die Nettokosten des jeweiligen Projektes höchstens 20.000 Euro betragen. Die Projektauswahl erfolgt voraussichtlich am Mittwoch, 17.07.2024 im Rahmen eines transparenten Auswahlverfahrens durch den LEADER-Steuerungskreis. Nähere Informationen zu den weiteren Rahmenbedingungen sowie die Antragsunterlagen finden sich auf der Homepage www.leader-westlicher-bodensee.de. Bei Fragen steht Regionalmanagerin Lena Wenzel gern zur Verfügung.

LEADER Westlicher Bodensee e.V.
Winterspürer Straße 25
78333 Stockach
Tel. 07771 / 916244-5
Fax 07771 / 916244-6
info@leader-westlicher-bodensee.de

**Wir gratulieren ganz herzlich
Matthias Heyerhoff**

**zur bestandenen
Meisterprüfung!**

*Wir freuen uns auf die weitere
gute Zusammenarbeit.*

Der Ausbildungsbetrieb:

ELEKTROTECHNIK  **WIRTH GMBH**

**Am Riedweg 1/1
88682 Salem-Neufrach,
Tel.: 07553 - 9 24 00
Fax: 07553 - 92 40 99**



Wir suchen Verstärkung (m/w/d)

Für unser Restaurant & Hotel suchen wir
in **Voll- & Teilzeit oder AUSHILFE!**

- ▶ Koch / Chef de Partie
- ▶ Küchenhilfe - kalte Küche
- ▶ Küchenhilfe - Frühstück
- ▶ Spüler als Aushilfe
- ▶ Zimmermädchen / Room Boy
- ▶ Nachtportier / Nighty

Starte Deine Karriere
im Bad Hotel Überlingen - NEUGIERIG?



www.bad-hotel-ueberlingen.de

2 ½-Zimmer-DG-Whg. zu vermieten ab 1.6.24

Schöne DG Wohnung in Salem-Beuren zu vermieten an max. 2 Personen.
2,5 Zimmer, 61 qm, EBK, Bad, Gartenbenutzung. Kalt 590 € zzgl. 200 € NK.
Besichtigung nach Vereinbarung. (0157 – 392 490 69)

Kleine Wohnung dringend von Lehrkraft gesucht,

bis 600 € WM. Befristet ab 15.6./1.7. für 1-2 Jahre. NR,
keine Haustiere. **Handy: 0152 - 347 40 55 7**

Wir kennen die **Probleme** und haben die **Lösung**
für alle Fragen rund um Bauen, Sanieren, Umbau

Holzbau Bruderhofer

Wiesenstr. 11 88690 Uhldingen WWW.Bruderhofer.de
neue Telefonnummer **Telefon 07556 /2631693**
Dachsanierung vom zertifiziertem Energiefachbetrieb

Qualitätsvolle Antikmöbel in 88633 Hattenweiler.

Stilvoll und nachhaltig einrichten:

www.furthof-antikmoebel.de

EINE APP DIE BEGEISTERT!

Sie lieben Apps, darum verfügt „My eBlättle“
über viele nützliche Funktionen.

Zu ihrem Print-Heimatblatt können Sie ab sofort
auch das digitale Heimatblatt lesen.
Ihr innovatives Heimatblatt wartet bereits auf Sie.



PRIMOVERLAG
Heimat, Deine Blättle.

Laden im
App Store

JETZT BEI
Google Play

**WICHTIGE
INFORMATION**



Vorgezogener Anzeigenschluss

KW 22 Fronleichnam

BITTE BEACHTEN! Ihre Anzeige soll in KW 22 erscheinen? Dann buchen Sie einen Tag früher!

Aufgrund von **Fronleichnam, 30. Mai 2024** ändert sich der Anzeigenschluss wie folgt:

**Anzeigenschluss Montag →
Freitag in der Vorwoche 9 Uhr**

**Anzeigenschluss Dienstag →
Montag 9 Uhr**

**Anzeigenschluss Mittwoch →
Dienstag 9 Uhr**

Bei Kombinationen und Landkreisen muss Ihre Anzeige für KW 22 spätestens am Freitag, 24. Mai 2024 im Verlag eingehen.



Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
☎ 07771 9317-11 ✉ anzeigen@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de

www.sv-syrbius.de

...damit Sie wissen was Ihre Immobilie wert ist!

Dipl.- Ing. Isabel Syrbius
freie Grundstückssachverständige

Telefon 07551 947 2670

Containerservice

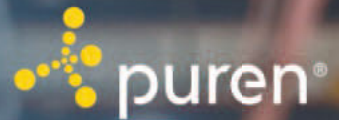
WÖRNER



• Container 5 - 40m³
• Bauschuttrecycling
www.woerner-gmbh.com

0 75 51/41 30
www.woerner-gmbh.net

Entsorgungsfachbetrieb



WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG!

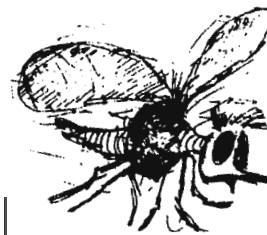
Fertigungs-
meister (m/w/d)
im Schichtbetrieb

Maschinen- und
Anlagenführer /
Produktions-
mitarbeiter
(m/w/d)

Staplerfahrer
(m/w/d)

Jetzt bewerben!

www.puren.com/karriere



Fliegen- und
Schnakengitter
liefert und montiert:

Denken Sie schon
wie eine Schnake
jetzt daran
stechen kann!
gut und günstig

Friedbert Blersch e.K.

Carl-Benz-Str. 15 • 88471 Laupheim-Obersulmtingen
Telefon (07392) 9660-0 • Fax (07392) 966029
www.blersch-insektenschutz.de
E-Mail: Info@blersch-insektenschutz.de



MANUELA WÖRNER

- ✓ Vereinbaren Sie einen Termin.
- ☞ Hausbesuche möglich
- ✉ info@schmerzfrei-ueberlingen.de
- ☎ 0175-9311544

Liebscher & Bracht
DIE SCHMERZSPEZIALISTEN

**BANS
BACH**



BANSBACH – als eine der führenden mittelständischen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland, engagieren wir uns an unseren neun Standorten für eine gute und vertrauensvolle Beziehung zu unseren Mandanten und Mitarbeitenden. Gemeinsam agieren wir in einem Umfeld, das sich durch ein hohes Maß an Kompetenz, Engagement und gegenseitiger Unterstützung auszeichnet.

Für unseren Standort in Überlingen suchen wir einen

Steuerberater (m/w/d) mit Führungsverantwortung

Was Sie bei uns erwarten können



30+2 Urlaubstage
und betriebliche
Zuschüsse



Jährliche
Fort- und
Weiterbildungen



Bedarfsgerechte
Benefits



Work-Life-Balance



Moderne
Geschäfts-
ausstattung



BANSBACH Tag
und Team-Events

Für Rückfragen steht Ihnen unser HR-Team
unter +49 (0)711 1646 898 gerne zur Verfügung.

BANSBACH-GMBH.DE



PRIMO
Verlag | Druck | Service

SONDERSEITEN

STARKE THEMEN | IDEALES WERBE-UMFELD

KW	KOMBI	THEMA	ERSCHEINUNGSRORTE	AZ*
24	604	Lokal-Regional-Genial	Stockach, Mühlingen, Eigeltingen, Hohenfels, Orsingen-Nenzingen	04.06.24
24	608	Kompetenz am See	Allensbach, Dingelsdorf, Litzelstetten, Reichenau	04.06.24
26	601	Bei uns sind Sie richtig!	Meersburg, Bermatingen, Uhldingen-Mühlhofen, Salem	18.06.24
26	611	Bei uns sind Sie richtig!	Höri-Woche, Radolfzell, Rielasingen-Worblingen	18.06.24
28	647	Die Adresse vor Ort!	Donnerstags, Emmingen-Liptingen	02.07.24
28	702	Die Adresse vor Ort!	Markdorf, Bermatingen, Deggenhausertal, Kluftern	02.07.24
29	620	Bauen & Wohnen	Überlingen, Owingen, Frickingen, Sipplingen, Salem, Uhldingen-Mühlhofen	09.07.24
29	624	Bauen & Wohnen	Stockach, Bodman-Ludwigshafen, Eigeltingen, Hohenfels, Mühlingen, Orsingen-Nenzingen	09.07.24
29	701	Bauen & Wohnen	Markdorf, Bermatingen, Deggenhausertal, Kluftern, Meersburg	09.07.24

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Telefon: 07771 9317-11 | Telefax: 07771 9317-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de

Öffnungszeiten

Montag - Donnerstag 08:00 - 17:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

*Anzeigenschluss bis 12 Uhr

HOLZBAU EGGER OHG
- Holzhäuser - Energieberatung
- Einblasdämmung - Sanierungen
- Neubau - Umbau - Restauration
Kirchstraße 14B 88690 Uhldingen
Tel.: 07556-6114 Fax: 07556-5338
DAS MASSIVHOLZHAUS www.holzbau-egger.de
kontakt@holzbau-egger.de
Holzbau neu definiert.

FREIE ARBEITSPLÄTZE bei führender Holz-Hausbaufirma
am westlichen Bodensee ab sofort neu zu besetzen:

*Zimmerer (m/w/d) *Schreiner (m/w/d)
*Maurerpolier | Maurer (m/w/d) *Bauhelfer-Allrounder (m/w/d)

Teilen Sie unsere Liebe zum Holz! Arbeiten Sie, wo andere Urlaub machen! Wir sind ein familiäres, innovatives Planungs- und Holzbauunternehmen mit derzeit ca. 12-15 Mitarbeitenden. Wir planen und bauen rund um den Wohnbau, vom Einfamilienhaus, Doppelhaus bis zum Geschosswohnungsbau. Unser Ziel ist es, Menschen ein Zuhause zu schaffen. Von unserem Sitz in Owingen sind es nur 3 KM zum Bodensee. Wir arbeiten regional und witterungsgeschützt, 3 Wochen Sommerurlaub, Brückentage frei, Geschäftsfahrzeug, tgl. 16.30 Uhr Arbeitende, keine Samstagsarbeit. Bewerbungen werden vertraulich behandelt. Bewerbungen an: karriere@baubarth.com

Subaru Forester



**Der Subaru Forester e-Boxer Hybrid.
Bringt euch dahin, wo ihr noch nie wart.**

Subaru Forester: Energieverbrauch (l/100 km) kombiniert: 8,1; CO₂-Emission (g/km) kombiniert: 185; CO₂-Klasse: G.

Abbildung enthält Sonderausstattung.

**Weltgrößter
Allrad-PKW-Hersteller**

www.subaru.de



Autohaus Sailer GmbH & Co. KG

Hofäckerstraße 1
88697 Bermatingen-Ahausen
Tel.: 07544/968300

ÜBERLINGEN LEUCHTET

mit langem Einkaufsabend

Freitag, 31. Mai ab 16:00 Uhr



**Musik, Straßenkünstler, Genuss, Einkaufen
und stimmungsvolle Beleuchtung**

Bis 21:00 Uhr:
Langer Einkaufsabend in den Geschäften

Bis 23:00 Uhr:
Fest zur Einweihung der neu gestalteten Straßen in
der Innenstadt

Diese Veranstaltung wird durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit
und Tourismus Baden-Württemberg im Rahmen des Förderprogramms
„Sofortprogramm Einzelhandel / Innenstadt“ finanziell gefördert.



Für Anleger: Degressive AfA i.H.v. 5%



THE LAKE - ÜBERLINGEN

Besuchen Sie uns bei unserer öffentlichen Baustellenberatung
am **Samstag, 25. Mai 2024 von 14:00 - 16:00 Uhr**
Beratungscontainer: Alte Owingen Straße 12



Schreiner Immobilien
07151 250110 | www.bauundwert.com
Energie: Wärmepumpe, BJ 2025, ca. 16,8 kWh E-Klasse A+, unverb. Visualisierung

ELEKTROTECHNIK WIRTH GMBH

Ihr zuverlässiger Partner für:

- Kundendienst und Verkauf aller Elektrogeräte
- Elektro-Installation
- Planung und Beratung
- Beleuchtung aller Art
- KNX-Bus-System (zertifiziert)
- Sicherheitstechnik
- Telekommunikation
- Fernsehtechnik aller Art



Am Riedweg 1/1 • 88682 Salem-Neufrach
Tel. 0 75 53 / 9 24 00 • Fax: 0 75 53 / 92 40 99
Mail: info@wirth-et.de • Internet: www.wirth-et.de



STAATSWEINGUT
MEERSBURG

Pioniergeist seit 1210



Weinerlebnistag 31. Mai und 1. Juni 2024

**Weinverkostung im
historischen Kellergewölbe**

Kellerrundgang mit Verkostung
der aktuellen Weine und Raritäten
aus der Schatzkammer, 14-20 Uhr,
letzter Einlass 19 Uhr, Eintritt 20 €
(Eingang übers Kelterhaus)

Weinverkauf geöffnet

Besonders günstig einkaufen an
beiden Tagen, von 9-20 Uhr

**Ausfahrt durch unsere
Weinberge**

Abfahrt auf dem Parkplatz
beim Weinverkauf,
6 Fahrten von 14-17 Uhr,
Ticketverkauf im Kelterhaus,
5 € pro Person

Wein am glatten Stein

Unser gemütliches Weinfestle
mit Blasmusik und Bewirtung,
von 18-22 Uhr

nur bei schönem Wetter bei jedem Wetter >> E-Bike Ladestation am Weingut

Staatsweingut Meersburg · Seminarstraße 6 · D-88709 Meersburg
Tel. 49(0) 7532 4467 44 · www.staatsweingut-meersburg.de



Wenn Sie diese Herausforderung anspricht, nehmen Sie bitte direkt Kontakt auf.

Ansprechpartner: Michael Reitter
info@mst-systemtechnik.de
Tel.: 07503-9316601

WIR SUCHEN SIE!

MONTEUR (M/W/D)

MIT ERFAHRUNG

Ihr Aufgabengebiet:

- Montage von Prototypvorrichtungen und Lastaufnahmemittel
- Durchführung von Funktions- und Lastprüfungen
- Nacharbeiten mit konventionellen Maschinen (Drehen, Fräsen, Schleifen)
- Kommunikation mit Arbeitsvorbereitung und Konstruktion

Ihr Profil:

- Ausbildung als Industriemechaniker, Werkzeugmechaniker oder vergleichbare Ausbildung
- Sicherer Umgang im Lesen von Zeichnungen und konventionellen Maschinen (Drehen, Fräsen, Schleifen) von Vorteil
- Teamplayer

Bauernschenke *fidelius*

Wir haben geöffnet!

Immer Mittwoch und Donnerstag
ab 17.00 Uhr

Leckere Dinnele, Spare Rips und
eine schöne Terrasse
laden zum Genießen ein.



Wir freuen uns auf Ihre Reservation!

Das Team der Bauernschenke Fidelius

Schwedenstr. 2/1 | Salem-Beuren | 07554 9416

Wohnung für Mitarbeiterin gesucht!

Gesucht wird:
2-3 Zi.-Wohnung
im Umkreis Friedrichshafen
und Umgebung für bis zu
1.000€ Warmmiete

Hinweise und Angebote
bitte an:
info@zerlaut.de
oder
Tel.: 07544 / 95 193 95



Vielen Dank für eure Hilfe!

INFO-ABEND

DIENSTAG 28.05.2024 um 17 UHR

Komplettbad aus einer Hand!

- Kostensicher planen und modernisieren
- Barrierefreie Bäder = Zuschüsse



Thomas Zerlaut GmbH & Co. KG
Bahnhofstr. 15
88048 Friedrichshafen - Kluftern

Anmeldung:
zerlaut.de/vortraege
07544 / 95 193 95
info@zerlaut.de



Wir freuen
uns auf Ihr
Kommen!

Klavierstimmer Jacobi • Reparatur u. Verkauf

Tel. 07553 916 71 42 • 0170 81 58 400 • www.klavierbau-jacobi.de



Ohne Rauch geht's auch!

Jetzt Termin vereinbaren



☎ 07556 24 76 007

🌐 protrance.de

✉ info@protrance.de

MATRATZEN - MÖBEL-BETTEN - FELLE
STENGELE-OWINGEN
38696 OWINGEN Tel: 07551/9499-0
Matratzen - Lattenroste - Nackenkissen- Zudecken-Kopfkissen-Felle
Naturholzmöbel 100%vollmassiv: Betten-Schränke-Tische-Stühle..
www.Stengele-Owingen.de